

**Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen**  
**für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch**  
**(Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom: 10.12.2014 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom**  
**15.12.2021**

Kalkulation der Gebühren für die  
öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen  
- Entsorgungsgebiet Delitzsch -  
für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022

**Anlage zur Drucksache: 2-353/18**

## Zusammenfassung der Ergebnisse der Gebührenkalkulation und Gebührenvergleich zum Vorjahr

Kalkulationszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022

Stand: 22.10.2021

<b>Grundgebühr</b>		<i>2020/2021</i>	<b>2022</b>	<b>Änderung zum Vorjahr</b>
Haushalte (€/Ew. *a)		31,08	<b>35,28</b>	13,5%
Gewerbe (€/ Beh.*a)	80-I RMB	48,20	<b>48,53</b>	0,7%
(Behälternutzungsgebühr)	120-I RMB	72,30	<b>72,79</b>	0,7%
	240-I RMB	144,60	<b>145,58</b>	0,7%
	1100-I RMB	662,75	<b>667,24</b>	0,7%

<b>Entleerungsgebühr</b>				
(€/Entl.)	80-I RMB	4,68	<b>4,79</b>	2,4%
(€/Entl.)	120-I RMB	7,02	<b>7,19</b>	2,4%
(€/Entl.)	240-I RMB	14,04	<b>14,38</b>	2,4%
(€/Entl.)	1100-I RMB	64,35	<b>65,89</b>	2,4%

<b>Stadt Eilenburg</b>				
Gebühren Sammelstelle		2.034,79 €/a	<b>2.034,79 €/a</b>	0,0%
Gebühr Transport u. Verw. Hausmüll		108,65 €/t	<b>110,27 €/t</b>	1,5%
Gebühr Transport u. Verw. Sperrmüll		155,96 €/t	<b>157,65 €/t</b>	1,1%
Gebühr Verwertung Bioabfälle		47,53 €/t	<b>59,17 €/t</b>	24,5%

**Kalkulation der Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet Delitzsch für 2022**Variantenbeschreibung, festzulegende Optionen

Sammlung von Sperrmüll und Schadstoffen ausschließlich von privaten Haushaltungen

Kostenfrei Angabe von Sperrmüll und Grünabfällen aus privaten Haushaltungen auf Wertstoffhöfen

Umlagemodell für behälterbezogene Abfallgrundgebühr (Gewerbe) linear (analog zu Vorjahren)

Umlagemodell für Entleerungsgebühren linear (analog zu Vorjahren)

Die Kostenunterdeckung wird abgebaut über jeweils:

keine Kostenunterdeckung geplant

Entnahme Überschuss:

Abbau über 5 Jahre

## Kalkulation der Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet Delitzsch für 2022

## Kostenzusammenstellung für Abfallgebührenkalkulation Entsorgungsgebiet Altkreis Delitzsch 2022

## I. Kosten- und Einnahmezusammenstellung zur Kalkulation der einwohnerbezogenen und behälterbezogenen Abfallgrundgebühr

	Einheit	LSP-Kalkulation 2022		Anteil Gewerbe	davon		Anmerkungen
		Netto	Brutto		Haushalte	Gewerbe	
<b>1. Sperrmüllsammlung</b>							
<b>Summe Kosten Sperrmüllsammlung</b>	[EUR]	<b>525.980,00</b>	<b>625.916,20</b>	<b>0,00%</b>	<b>625.916,20</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Kosten Sperrmüll für Umladung, Ferntransport, Verwertung</b>	[EUR]	<b>763.514,26</b>	<b>908.581,97</b>	<b>0,00%</b>	<b>908.581,97</b>	<b>0,00</b>	
c/3) Kosten Abfallumladung (KWD GmbH)	[EUR]	95.328,42	113.440,82				
spez. Kostensatz Netto	[EUR/t]	16,54					
c/2) Ferntransportkosten (KWD GmbH)	[EUR]	121.565,29	144.662,70				
spez. Kostensatz Netto	[EUR/t]	21,09					
Verwertungskosten (KWD GmbH - Ergebnis Ausschreibung 2017)	[EUR]	546.620,55	650.478,45				
spez. Kostensatz Netto	[EUR/t]	94,85					
d) Aufkommen	[t/a]	5.763					
<b>2. Schadstoffsammlung</b>							
<b>Summe Kosten Schadstoffsammlung</b>	[EUR]	<b>96.751,50</b>	<b>115.134,29</b>	<b>0,00%</b>	<b>115.134,29</b>	<b>0,0</b>	
a) Kosten der Sammlung	[EUR]	83.723,00	99.630,37				
b) Entsorgungskosten	[EUR]	13.028,50	15.503,92				
c) Schadstoffaufkommen	[t/a]	25					
<b>3. Papier / Karton / Pappe</b>							
<b>Summe Kosten PPK-Sammlung abzgl. Verwertung</b>	[EUR]	<b>864.344,50</b>	<b>1.057.069,96</b>	<b>17,00%</b>	<b>877.368,07</b>	<b>179.701,89</b>	
a) Kosten für Sammlung und Verwertung	[EUR]	995.919,50	1.185.144,21				
b) Erlöse für Verwertung (ohne MWSt.) nur KWD	[EUR]	150.000,00	150.000,00				brutto-netto; nur KWD; ASG-Gebiet: Erlöse gemäß Vertrag mit Remondis, siehe unten
c) Erlösbeteiligung Duale Systeme (10 €/t für 33,5 % Verpackungsanteil)	[EUR]	18.425,00	21.925,75				neu, da LK auch für Verpackungsanteil vertraglich zuständig
spez. Kostensatz Netto	[EUR/t]						
d) PPK-Aufkommen Gesamt	[t/a]	5.500					
<b>4. Getrennte Erfassung von Bioabfällen auf Wertstoffhöfen</b>							
<b>Summe Kosten Bioabfallsammlung</b>	[EUR]	<b>596.683,00</b>	<b>710.052,77</b>	<b>0,00%</b>	<b>710.052,77</b>	<b>0,00</b>	
a) Transportkosten (Wertstoffhöfe zur Kompostieranlage Lissa)	[EUR]	0,00	0,00				
b) Verwertungskosten	[EUR]	596.683,00	710.052,77				
spez. Kostensatz Netto	[EUR/t]	49,72					
<b>5. Wertstoffhöfe incl. Abholstelle für Elektrogeräte (2 x KWD /3 x ASG)</b>							
Betrieb Wertstoffhöfe / Annahme Sperrmüll, Grünabfälle und Elektrogeräte)	[EUR]	991.965,00	1.180.438,35				
<b>a) gebührenwirksamer Anteil für Entsorgungsgebiet LK</b>		<b>971.446,00</b>	<b>1.156.020,74</b>	<b>10,00%</b>	<b>1.040.418,67</b>	<b>115.602,07</b>	
b) Gebührenanteil der Stadt Eilenburg - ElektroG (wird separat erhoben)		20.519,00	24.417,61				Angabe von 2019
<b>Kosten der Entsorger , Summe 1</b>	[EUR]	<b>3.950.294,26</b>	<b>4.572.775,93</b>		<b>4.277.471,97</b>	<b>295.303,96</b>	



## Kalkulation der Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet Delitzsch für 2022

	Einheit	LSP-Kalkulation 2022		davon			Anmerkungen
		Netto	Brutto	Anteil Gewerbe	Haushalt	Gewerbe	
<b>Kosten der Verwaltung und Sonstiges</b>							
Innere Verrechnungen Abfallwirtschaft	[EUR]		285.000,00	6,00%	267.900,00	17.100,00	
Öffentlichkeitsarbeit	[EUR]		1.000,00	10,00%	900,00	100,00	
Gebührenstelle	[EUR]	317.987,00	378.404,53	15,00%	321.643,85	56.760,68	
Portokosten	[EUR]		28.000,00	6,00%	26.320,00	1.680,00	
Zinsen	[EUR]						
Umweltwacht/Entsorgung öffentlicher Raum	[EUR]	75.251,00	89.548,69	6,00%	84.175,77	5.372,92	
	[EUR]						
Fahrzeugkosten LRA	[EUR]		5.390,00	6,00%	5.066,60	323,40	
Deponienachsorge nach § 3 Abs. 6 EGAB	[EUR]		120.000,00	6,00%	112.800,00	7.200,00	
Sachverständigenkosten	[EUR]		60.000,00	6,00%	56.400,00	3.600,00	
<b>Kosten der Verwaltung und Sonstiges , Summe 2</b>			<b>967.343,22</b>		<b>875.206,22</b>	<b>92.137,00</b>	
<b>Einnahmen der Verwaltung und Sonstiges</b>							
Erstattung aus Nebenentgelten Duale Systeme gemäß Abstimmungsvereinbarung	[EUR]		110.616,00	6,00%	103.979,04	6.636,96	
Verwertungserlöse PPK (Ausschreibung PPK Verwertung ASG-Gebiet - REMONDIS)	[EUR]		210.000,00	6,00%	197.400,00	12.600,00	PPK-Erlöse gemäß Ausschreibung für ASG-Gebiet, Index-abhängig, Ansatz 70,00 €/t Erlös
Erlöse für Sammlung Verpackungsanteil PPK	[EUR]	292.957,50	348.619,43	6,00%	327.702,26	20.917,17	neu: Erlöse für Sammlung Verpackungsanteil (Berechnung an Duale Systeme): 33,5% der Papiermenge * 159 €/t
Kostenausgleich für allgemeine Kosten in Berechnung Entleerungsgebühr	[EUR]		500.000,00	6,00%	470.000,00	30.000,00	Ansatz allg. Kosten über die Entleerungsgebühr
Entnahme aus Überschuss	[EUR]		538.399,00	2,00%	527.631,02	10.767,98	
<b>Summe der Einnahmen, Summe 3</b>	[EUR]		<b>1.707.634,43</b>		<b>1.626.712,32</b>	<b>80.922,11</b>	
<b>verbleibende, über Abfallgrundgebühr zu deckende Kosten</b>	[EUR]		<b>3.832.484,72</b>		<b>3.525.965,87</b>	<b>306.518,85</b>	

## Kalkulation der Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet Delitzsch für 2022

### II. Kalkulation der einwohnerbezogenen (Haushalte) und behälterbezogenen (Gewerbe) Abfallgrundgebühren

#### a) einwohnerbezogene Abfallgrundgebühren (Haushalte)

Veranlagte  
Einwohnerzahl: 100.065

		2022	Vergleich zu 2020/2021	Änderung
<u>Mit Hauptwohnsitz</u> einwohnerbezogene Abfallgrundgebühren pro Monat	EUR/(EW*Mo)	2,94		
einwohnerbezogene Abfallgrundgebühren pro Jahr	EUR/(EW*a)	35,28	31,08	13,5%
<u>Mit Nebenwohnsitz</u> einwohnerbezogene Abfallgrundgebühren pro Monat	EUR/(EW*Mo)	1,47		
einwohnerbezogene Abfallgrundgebühren pro Jahr	EUR/(EW*a)	17,64		

#### b) behälterbezogene Abfallgrundgebühren (Gewerbe)

Gebührensatz in EUR/l: 0,61

	Anzahl	2022 behälterbez. Abfallgrundgebühren (Gewerbe) [EUR/(Beh.*a)]	2020/2021 behälterbez. Abfallgrundgebühren (Gewerbe) [EUR/(Beh.*a)]	Änderung
Behälter (Quelle: Behälterstatistik MOBA zum 30.06.2021)	[Stück]			
MGB 80 / DU 80	857	48,53	48,20	0,7%
MGB 120 / DU 120	924	72,79	72,30	0,7%
MGB 240 / DU 240	542	145,58	144,60	0,7%
MGB 1100 / DU 1100	178	667,24	662,75	0,7%
Summe	2501			

## Kalkulation der Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet Delitzsch für 2022

### III. Kostenzusammenstellung für die Kalkulation der Entleerungsgebühren Restabfallbehälter

	Einheit	LSP-Kalkulation 2022		Anmerkungen
		Netto	Brutto	
<b>1. Einsammlung und Beförderung von Restabfall und gewerblichen Abfällen</b>				
<b>Summe</b>	[EUR]	<b>1.041.219,00</b>	<b>1.239.050,61</b>	
a) Festpreis	[EUR]			
b) Leistungspreis	[EUR]			
<i>Kalkulationsgrundlage:</i>				
<i>Anzahl Behälterentleerungen</i>	[Stück/a]	319.910,00		
<i>Entleertes Behältervolumen</i>	[m³/a]	54.700		
<b>2. Umladung, Transport, Behandlung und Verwertung</b>				
<b>Summe</b>	[EUR]	<b>1.112.707,89</b>	<b>1.324.122,39</b>	
c/3) Kosten Abfallumladung (KWD)	[EUR]	198.613,28	236.349,80	
spez. Kostensatz Netto	[EUR/t]	16,54		
c/2) Ferntransportkosten (KWD)	[EUR]	217.688,61	259.049,45	
spez. Kostensatz Netto	[EUR/t]	18,13		
Behandlungs-/Verwertungskosten	[EUR]	696.406,00	828.723,14	
spez. Kostensatz Netto	[EUR/t]	58,00		
<i>Aufkommen</i>	[t/a]	12.007		ohne Restabfall Eilenburg
<b>3. Behältergestellung und Behälterdienst - Restabfall</b>				
<b>Summe Behälterverwaltungskosten</b>	[EUR]	<b>180.217,50</b>	<b>214.458,83</b>	
Festpreis (LSP)	[EUR]	180.217,50	214.458,83	
<b>4. Kostenausgleich für allgemeine Kosten in Berechnung Entleerungsgebühr</b>	[EUR]	420.168,07	<b>500.000,00</b>	
	[EUR]			
<b>Zwischensumme Kosten II.</b>	[EUR]	<b>2.754.312,46</b>	<b>3.277.631,83</b>	

## Kalkulation der Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet Delitzsch für 2022

### IV. Kalkulation der Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter - lineares Modell

Behälter (Quelle: Entleerungsstatistik MOBA zum 31.12.2020)	Volumen	Entleerungen	entleertes	Prognose [m³]
			Behältervolumen [l]	2022
MGB 80/DU 80	80	114.206	9.136.480	9.200
MGB 120/DU 120	120	154.696	18.563.520	18.600
MGB 240 /DU 240	240	34.034	8.168.160	8.200
MGB 1100/ DU 1100	1.100	16.974	18.671.400	18.700
<b>Summe</b>			<b>54.539.560</b>	<b>54.700</b>
spez. Gebührensatz	[EUR/l]	0,0599		

### Entleerungsgebühren Restabfallbehälter

Behälter	Volumen	2022	2020/2021	Differenz
		Entleerungs-gebühren [EUR/Entl.]	Entleerungsgebühren [EUR/Entl.]	
Abfallsack 80 Liter	80	<b>5,50</b>	5,53	-1%
MGB 80/DU 80	80	<b>4,79</b>	4,68	2%
MGB 120/DU 120	120	<b>7,19</b>	7,02	2%
MGB 240 /DU 240	240	<b>14,38</b>	14,04	2%
MGB 1100/ DU 1100	1.100	<b>65,89</b>	64,35	2%

**Kalkulation der Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet Delitzsch für 2022****V. Kalkulation Sonstige Gebühren**

		2022	2020/2021	
Gebühr für Direktanlieferung gemäß § 3 Abs. 5 AGS				
- Hausmüll (Müllumladung/ Transport/ Verwertung)	[EUR/t]	110,27	108,65	1%
- Sperrmüll (Müllumladung/ Transport/ Verwertung)	[EUR/t]	157,65	155,96	1%
- Bioabfälle (Verwertung)	[EUR/t]	59,17	47,53	24%

## Anhang 1 - Im Rahmen der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Kosten und Einnahmen jeweils für 2022 für das Entsorgungsgebiet Delitzsch

	2022	Bemerkung
	[EUR/a]	
<b>Ausgaben</b>		
Personalaufwendungen	285.000,00	Lohn- und Sachkosten der Verwaltung
Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00	Veröffentlichungen
Gebührenstelle	378.404,53	Lohn- und Sachkosten der Abfallgebührenstelle
Portokosten	28.000,00	
Zinsen	0,00	
Fahrzeug LRA (10.000 km/a)	5.390,00	siehe Anhang 2 Kosten PKW LRA
Dienstleistungen durch Dritte	120.000,00	Deponienachsorge nach § 3 Abs. 6 EGAB
Sachverständigenkosten	60.000,00	Vertragsdurchführung/ Sachverständigenkosten
<b>Summe Kosten</b>	<b>877.794,53</b>	
<b>Einnahmen</b>		
Erstattungsbetrag DSD für Leistungen der Verwaltung	110.616,00	Nebentgelt gemäß Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen
Verwertungserlöse PPK nach Ausschreibung EG-ASG	210.000,00	Erlösbasis 2021, gemäß Ausschreibung, REMONDIS neu ab 2021, Sammlung des Verpackungsanteil PPK ist durch Vorgabe Verpackungsgesetz vertragl.
Erlöse für Sammlung Verpackungsanteil PPK	348.619,43	durch den Landkreis abzurechnen, Entsorger berechnen im Gegenzug 100% der PPK-Sammlung an den Landkreis
Entnahme Überschuss	538.399,00	
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>1.207.634,43</b>	

## Anhang 2 - Kalkulation der PKW-Kosten für das LRA Nordsachsen 2022

<b>Fahrzeugkosten</b>	<b>Einheit</b>	<b>Dacia DUSTER</b>
<b>1. Anschaffungswert VW-Polo oder vergleichbarer PKW neu Brutto</b>	EUR	<b>18.500,00</b> jeweils incl, Sommer- und Winterreifen Diesel mit Sicherheitsausstattung
<b>2. Kassenwirksame Kosten</b>		
<b>2.1 DK-Verbrauch</b>	l/100 km	5,50
jährl. Fahrstrecke	km/a	10.000
spez. Kraftstoffkosten	EUR/l	1,70
<b>jährl. Kraftstoffkosten</b>	EUR/a	<b>935,00</b>
<b>2.2 Instandhaltung einschl. Reifen</b> (6 % vom Anschaffungswert)	EUR/a	<b>1.110,00</b>
<b>2.3 Versicherung</b>	EUR/a	<b>500,00</b>
<b>2.4. Kfz-Steuer</b>	EUR/a	<b>160,00</b>
<b>3. Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>3.1 Abschreibungen Netto</b> (Nutzungsdauer 8 Jahre)	EUR/a	<b>2.312,50</b>
<b>3.2 Zinsen</b> (4 % ./ 2 x Anschaffungswert)	EUR/a	<b>370,00</b>
<b>Summe jährl. Kosten</b>	EUR/a	<b>5.387,50</b>
<b>Gesamtsumme jährl. Kosten PKW Brutto gerundet</b>	EUR/a	<b><u>5.390,00</u></b>

### Anhang 3 - Bestand Restabfallbehälter und Anzahl der Entleerungen für das Entsorgungsgebiet Delitzsch

#### Behälter und Entleerungsstatistik 2021 (Basis 1. Hbj 2021, Hochrechnung für 2021)

	Behälterart	KWD			ASG			LK Gesamt		
		Bestand	Entleerungen	Ents.-Vol.	Bestand	Entleerungen	Ents.-Vol.	Bestand	Entleerungen	Ents.-Vol.
HH	80	7.992	62.188	4.975.040	7.129	48.372	3.869.760	15.121	110.560	8.844.800
	120	8.170	64.518	7.742.160	12.526	82.816	9.937.920	20.696	147.334	17.680.080
	240	1.580	20.662	4.958.880	689	7.816	1.875.840	2.269	28.478	6.834.720
	1100	308	5.006	5.506.600	309	8.406	9.246.600	617	13.412	14.753.200
Gesamt HH		18.050	152.374	23.182.680	20.653	147.410	24.930.120	38.703	299.784	48.112.800
Gew.	80	470	1.732	138.560	387	1.914	153.120	857	3.646	291.680
	120	395	2.986	358.320	529	4.376	525.120	924	7.362	883.440
	240	234	2.428	582.720	308	3.128	750.720	542	5.556	1.333.440
	1100	80	1.932	2.125.200	98	1.630	1.793.000	178	3.562	3.918.200
Gesamt Gew.		1.179	9.078	3.204.800	1.322	11.048	3.221.960	2.501	20.126	6.426.760
<b>Gesamt</b>		<b>19.229</b>	<b>161.452</b>	<b>26.387.480</b>	<b>21.975</b>	<b>158.458</b>	<b>28.152.080</b>	<b>41.204</b>	<b>319.910</b>	<b>54.539.560</b>

LK Gesamt		
Bestand	Entleerungen	Ents.-Vol.
15.978	114.206	9.136.480
21.620	154.696	18.563.520
2.811	34.034	8.168.160
795	16.974	18.671.400
<b>41.204</b>	<b>319.910</b>	<b>54.539.560</b>

Anteil Gewerbe an Behältern und Entleerungen:

Bestand	Entleerungen	Ents.-Vol.
6%	6%	12%



#### Anhang 4 - Einwohnerzahl Entsorgungsgebiet Delitzsch

<b>Landkreis Nordsachsen (gesamt)</b>	<b>197.393</b>
---------------------------------------	----------------

(Quelle: Statistisches Landesamt, Gebietsstand 30.04.2021)

##### Entsorgungsgebiet Kreiswerke Delitzsch GmbH

Gem.-KZ	Gemeinde, Stadt, Verwaltungsverb.	30.04.2021
14730070	Delitzsch, Stadt	24.782
14730150	Krostitz	4.095
14730180	Löbnitz	2.081
14730250	Rackwitz	5.340
14730270	Schkeuditz - OT Radefeld, Glesien, Wolteritz ...	3.500
14730280	Schönwölkau (ohne Ortschaft Göritz)	2.566
14730340	Wiedemar	5.354
		<b>47.718</b>

##### Entsorgungsgebiet Abfall- und Servicegesellschaft mbH

Gem.-KZ	Gemeinde, Stadt, Verwaltungsverb.	30.04.2021
14730020	Bad Dübén, Stadt	7.839
14730080	Doberschütz	4.072
14730140	Jesewitz	3.098
14730160	Laufsig	3.606
14730270	Schkeuditz, Stadt u. OT Dölzig, Kleinliebenau ...	14.831
14730280	Schönwölkau - Ortschaft Göritz	35
14730300	Taucha, Stadt	15.737
14730360	Zschepplin	2.869
		<b>52.087</b>

##### Entsorgungsgebiet REMONDIS Eilenburg GmbH

Gem.-KZ	Gemeinde, Stadt, Verwaltungsverb.	30.04.2021
14730110	Eilenburg, Stadt	15.700

##### Entsorgungsgebiet Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH

Gem.-KZ	Gemeinde, Stadt, Verwaltungsverb.	30.04.2021
14730010	Arzberg	1.867
14730030	Beilrode (Großtreben-Zwethau)	4.103
14730040	Belgern, Stadt (Schildau, Gneisenaustadt)	7.579
14730050	Cavertitz	2.208
14730060	Dahlen, Stadt	4.166
14730090	Domnitzsch, Stadt	2.426
14730100	Dreiheide	2.124
14730120	Elsnig	1.386
14730170	Liebschützberg	2.973
14730190	Mockrehna	4.978
14730200	Mügelín, Stadt	5.841
14730210	Naundorf	2.192
14730230	Oschatz, Stadt	13.892
14730320	Trossin	1.249
14730310	Torgau, Stadt	19.700
14730330	Wermisdorf	5.204
		<b>81.888</b>

Einwohner Teilgebiet Delitzsch (inkl. Eilenburg) 115.505

gemeldete Einwohner im Entsorgungsgebiet  
(KWD, ASG, ohne Eilenburg Stadt) 99.805

veranlagte Einwohner Stand 30.06.2021 100.065

## Anhang 5 - Mengenentwicklung 2017 - 2021

Mengenentwicklung für kalkulationsrelevante Größen  
Entsorgungsgebiet Delitzsch (ohne Stadt Eilenburg)

	2017	2018	2019	2020	Hochrechnung 2021; Basis 01.01 - 30.09.
Restabfall	10.974	11.224	11.318	12.007	12.471
Sperrmüll	6.407	5.200	5.493	5.763	5.316
kompostierbare Abfälle	9.321	8.119	9.102	9.357	10.954

Einwohnerzahl lt. Statistik Sachsen	98.464	99.459	98.906	99.652	100.023
					Stand 31.07.2021

entsorgtes Behältervolumen (Liter)	48.931.340	49.982.060	51.568.520	54.291.880	54.539.560
					Hochrechnung auf Basis 01.01.- 30.06.21

**Bericht zur Kalkulation  
der  
Selbstkostenfestpreise  
gemäß § 6 VO PR 30/53  
für das Jahr 2022  
für die von der Abfall- und Servicegesellschaft des  
Landkreises Nordsachsen ASG mbH  
für den Landkreis Nordsachsen  
zu erbringenden Leistungen**

Erstellt im Juli 2021

durch

**Crowe-BPG**

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Berlin

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
I. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	1
II. <u>Wirtschaftliche und organisatorische Verhältnisse der ASG</u>	4
III. <u>Leistungsspektrum der ASG für den Landkreis</u>	6
IV. <u>Kalkulationsvorschriften der VO PR und der LSP für die Ermittlung von Selbstkostenfestpreisen</u>	9
1. Allgemeines	9
2. Beurteilung des Rechnungswesens der ASG im Hinblick auf die Anforderungen der VO	9
V. <u>Kalkulationsmethode</u>	13
1. Vorbemerkung	13
2. Ermittlung der Herstellkosten 2018 nach den Kalkulationsvorschriften der LSP	14
3. Überleitung der Herstellungskosten 2018 auf die Selbstkostenfestpreise 2019	15
3.1 Ermittlung der künftigen betrieblichen Aufwendungen	15
3.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	18
3.2.1 Die kalkulatorischen Abschreibungen	18
3.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen	19
3.2.3 Der kalkulatorische Gewinn	21
3.2.4 Die kalkulatorische Gewerbesteuer	22
VI. <u>Zusammenfassung und Ergebnis</u>	24

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.

## **Anlagen**

Anlage 1 Kalkulation

Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die

Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH ASG

Delitzsch

(nachfolgend „ASG“)

erbringt als beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG für den Landkreis Nordsachsen (nachfolgend: „Landkreis“) die Durchführung von Sammel-, Transport- und Verwertungsleistungen. Die Geschäftsführung der ASG hat uns beauftragt, Selbstkostenfestpreise für das Jahr 2022 für diese Leistungen zu kalkulieren.

Diese Selbstkostenfestpreise soll gemäß der *„Verordnung PR Nr. 30/53) über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“* (nachfolgend: „VO PR“) und der dazugehörigen Anlage *„Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“* (nachfolgend „LSP“) kalkuliert werden.

Für unsere Kalkulation standen uns insbesondere zur Verfügung:

- Die Finanz- und die Anlagenbuchhaltung der ASG
- Prüfungsbericht der ADW Prof. Dr. Ditges GmbH; Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, – nachfolgend: „Ditges GmbH“ - zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht zum 31.12.2020
- Der vom Beirat der ASG gebilligte Wirtschaftsplan 2022
- Entsorgungsvertrag zwischen ASG und Landkreis vom 06.03.2014 nebst dazugehörigen Anlagen.
- Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis vom 6.12.2017 in der aktuellen Fassung

- Vereinbarung zwischen ASG und REMONDIS Sachsen GmbH, Niederlassung Taucha, über den Betrieb eines Wertstoffhofes und kommunaler Annahme- bzw. Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte (inklusive von drei Nachträgen).
- Gewerberaummietvertrag zwischen den Kreiswerken Delitzsch GmbH und ASG vom 22.01.2015
- Mietvertrag über Fahrzeugstellflächen zwischen ASG und den Kreiswerken Delitzsch GmbH vom 22.01.2015
- Die aktuelle Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Schriftverkehr zwischen ASG und Landkreis zu den seit dem Abschluss des Entsorgungsvertrages zwischenzeitlich eingetretenen Leistungsänderungen

Darüber hinaus sind uns Auskünfte und Nachweise von der Geschäftsführung der ASG und den uns benannten Sachbearbeitern erteilt worden, die uns auch alle gewünschten Unterlagen vorgelegt haben. Die Geschäftsführung der ASG hat uns gegenüber schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstellung der Selbstkostenfestpreiskalkulationen von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Wir haben den Auftrag – mit Unterbrechungen - in den Monaten Mai bis Juli 2021 in den Geschäftsräumen der ASG und in unseren Räumen in Berlin durchgeführt.

Hinsichtlich der Auslegung einzelner Vorschriften der VO PR und der LSP- haben wir uns auf die Kommentierung in Ebisch/Gottschalk, „Preise und Preisprüfung“ bei öffentlichen Aufträgen, 8. Auflage 2010, - nachfolgend: „Ebisch/Gottschalk“ - und in Michaelis/Rhösa, „Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen“, lose Blattsammlung -nachfolgend: „Michaelis/Rhösa“ – sowie Christian Strickmann, „*Preiskalkulationen nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten*“, Hamburg 2012, gestützt.

Es gehört nicht zu unserem Auftrag, eine Würdigung der rechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen der ASG und dem Landkreis sowie Dritten vorzunehmen. Ebenso ist es nicht unser Auftrag zu untersuchen, ob die preisrechtlichen Voraussetzungen für die Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen für die Leistungen der ASG für den Landkreis vorliegen.

Dem Auftrag liegen die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (Stand 01.01.2018) zugrunde.

## **II. Wirtschaftliche und organisatorische Verhältnisse der ASG**

Die Gesellschaft wurde am 12. Dezember 2012 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung öffentlich rechtlicher Aufgaben im Auftrag des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Nordsachsen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Wirtschaftsjahr (01.01. bis 31.12). Das Stammkapital beträgt EUR 25.000. Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Nordsachsen.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß § 18 UStG sowie der unbeschränkten Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

Die ASG verfügt über keine eigenen Immobilien. Die Verwaltung und der Betrieb nutzen von den Kreiswerken Delitzsch GmbH (KWD) gemietete Flächen in Delitzsch. Auch die von der ASG vorgehaltenen und betriebenen Wertstoffhöfe befinden sich auf Flächen, die nicht Eigentum der ASG sind. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung ist, bis auf sehr geringe Ausnahmen, von der KWD gemietet. Der Fuhrpark und die Behälter (bis auf die Behälter auf den Wertstoffhöfen) stehen im Eigentum der ASG.

Umsatzerlöse wurden in 2020 nahezu ausschließlich aus Leistungen für den Landkreis erwirtschaftet. Die Gesellschaft ist nicht für Dritte tätig.



Von den drei Wertstoffhöfen wird der in der Stadt Taucha im Auftrag der ASG von REMONDIS betrieben. Der Wertstoffhof in der Stadt Schkeuditz wird im Auftrag der ASG von den KWD betrieben, die ASG stellt jedoch das Personal. Im Altkreis Eilenburg wurde der Wertstoffhof in 2018 eingestellt; dafür hat die ASG ab dem 01.01.2019 in eigener Regie einen Wertstoffhof in Bad Dübener Heide errichtet und betreibt diesen selbst. Ab dem 1.7.2022 soll ebenfalls in eigener Regie ein neu zu errichtender Wertstoffhof in Taucha betrieben werden.

Ein wesentlicher Teil der Verwaltungsaufgaben wird auf Basis entsprechender Verträge von der KWD erledigt. Von den aktuell beschäftigten 17 Mitarbeitern entfallen daher nur drei auf Verwaltungspersonal (eine Geschäftsführerin, ein Disponent und eine Sekretärin).

Die Vergütungen mit den Mitarbeitern der ASG erfolgen auf der Grundlage individueller, mit jedem einzelnen Beschäftigten abgeschlossener Verträge.

### **III. Leistungsspektrum der ASG für den Landkreis**

Grundlage der Leistungen der ASG für den Landkreis sind die Bestimmungen und die Leistungsbeschreibung im Entsorgungsvertrag vom 06.03.2014 zwischen der ASG und dem Landkreis. Ergänzend gelten die Bestimmungen der jeweils für das Entsorgungsgebiet gültigen Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung.

Das Entsorgungsgebiet der ASG umfasst die folgenden Teilgebiete des Landkreises: Stadt Bad Düben, Ortsteil Podelwitz der Gemeinde Rackwitz, Stadt Schkeuditz (außer Ortschaften Freiroda, Gelsien, Radefeld, Hayna, Gerbisdorf, Wolteritz), Stadt Taucha, Landgemeinden des Altkreises Eilenburg (Doberschütz, Jesewitz, Laußig und Zscheppelin) sowie den Ortsteil Göritz der Gemeinde Schönwölkau.

Die Entgelte und Vergütungen für die gebührenrelevanten Leistungen sind nach den Bestimmungen im Entsorgungsvertrag entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften, insbesondere der VO PR 30/53 in Verbindung mit den LSP zu ermitteln. Im Entsorgungsvertrag ist festgelegt, dass der Kalkulationszeitraum für die Selbstkostenfestpreise maximal zwei Jahre betragen soll. Die Vorlage für den nächsten Kalkulationszeitraum hat bis zum 30.06. des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes zu erfolgen. Die Kalkulation der Selbstkostenpreise erfolgt durch den Auftragnehmer oder einen von ihm Beauftragten.

Nach den Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung und den mittlerweile zwischen ASG und Landkreis vereinbarten Leistungsänderungen obliegen der ASG für den Planungszeitraum 2022 folgende Aufgaben:

- Einsammeln und Transport von Restabfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich Behältergestellung und Behälterservice unter Anwendungen eines elektronischen Identifikationssystems.
- Einsammeln und Transport von Papier und Pappe aus privaten Haushalten einschließlich Behältergestellung und Behälterservice.

- Die Behältergestellung für Restabfall und Papier/Pappe umfasst die Gestellung/Erstauslieferung und den Änderungsdienst (Neuanmeldungen, Abmeldungen oder Veränderungen hinsichtlich Größe und Anzahl) der Behälter sowie deren Reparatur, Instandhaltung, Wartung und Austausch. Außerdem obliegt der ASG die Vorhaltung und Lagerung des für den Tausch bzw. Ersatz von Behältern erforderlichen Behälterbestandes und die Behälterverwaltung.
- Einsammeln, Transport und Verwertung von Sperrmüll aus privaten Haushalten.
- Einsammeln, Transport und Verwertung von Weihnachtsbäumen
- Gestellung und Betrieb von drei Wertstoffhöfen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz an den Standorten Stadtgebiet Taucha, Bad Düben und dem Stadtgebiet Schkeuditz. Die Verwertung der Elektrogeräte sowie die Gestellung und Vorhaltung der Container sowie deren Abtransport/Tausch gehören nicht zum Leistungsumfang der ASG.
- Gestellung und Betrieb einer mobilen Schadstoffsammelstelle für die Wertstoffhöfe
- Sammlung von Elektronikschrott
- Umweltwacht

An den Wertstoffhöfen sind auch kostenlos Gartenabfälle und Sperrmüll entgegenzunehmen. Die dafür notwendigen Behälter sind von der ASG zu stellen; ihr obliegen auch der Behältertausch und der Abtransport dieser Abfälle.

Die vorgenannten Leistungen sind Gegenstand unserer Selbstkostenfestpreiskalkulationen (nachfolgend auch als „gebührenrelevante Leistungen“ bezeichnet).

Die im Leistungsverzeichnis und im Gesellschaftsvertrag der ASG noch aufgeführten zusätzlichen Einsammel- und Transportleistungen und sonstige Dienstleistungen für den Landkreis werden gesondert vom Landkreis in Auftrag gegeben und auch gesondert abgerechnet. Sie werden daher nicht in die unsere Selbstkostenfestpreiskalkulationen einbezogen.

Unsere Preiskalkulationen für 2022 erfolgten auf Grundlage des Entsorgungsvertrages und der mittlerweile zwischen ASG und dem Landkreis vereinbarten Leistungsänderungen sowie der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises und den darauf abgestellten Leistungen der ASG. Sollten diese Satzungen oder der von dem Landkreis beauftragte Leistungsumfang geändert werden und sich hierdurch auch Veränderungen im Kostengefüge für die von der der ASG im Jahr 2022 zu erbringenden Leistungen ergeben, sollten die Selbstkostenfestpreise überarbeitet und angepasst werden.

Neu hinzugekommen sind für das Planjahr 2022 die Funktion einer mobilen Schadstoffsammelstelle, die Sammlung von Elektronikschrott, die Umweltwacht sowie die Errichtung eines eigenen Wertstoffhofes in Taucha.

#### **IV. Kalkulationsvorschriften der VO PR und der LSP für die Ermittlung von Selbstkostenfestpreisen**

##### **1. Allgemeines**

Die Kalkulation eines Selbstkostenfestpreises im Sinne des § 6 VO PR und der Nr. 6 (a) LSP geht gemäß Nr. 5 (1) a LSP zeitlich der Leistungserstellung voraus. Da die Vorkalkulation in die Zukunft gerichtet ist, kann sie nicht mit effektiven, sondern nur mit vorhersehbaren Mengen und Werten rechnen. Das Risiko, dass zwangsläufig in jeder Vorkalkulation liegt, tragen beide Vertragsparteien (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 2 zu § 6 VO PR). Ausgangspunkt einer Vorkalkulation sind die Erfahrungen und Werte der Vergangenheit und die Berücksichtigung der voraussehbaren Entwicklung.

Gemäß den Vorschriften der Nr. 7 (1a) LSP sind bei Selbstkostenfestpreiskalkulationen unter Berücksichtigung des Grundsatzes wirtschaftlicher Betriebsführung als Mengensätze die bei der Leistungserstellung zu verbrauchenden Güter und in Anspruch zu nehmenden Dienste zugrunde zu legen, wie sie im Zeitpunkt der Angebotsabgabe voraussehbar sind. Die Kalkulation basiert also auf geschätzten Mengen.

Bei der Bewertung dieser Mengen ist auf die tatsächlichen Preise im Zeitpunkt der Angebotsabgabe abzustellen (Nr. 8 (2a) LSP). Im Zeitpunkt der Kalkulation dürfen jedoch absehbare Preisentwicklungen berücksichtigt werden.

##### **2. Beurteilung des Rechnungswesens der ASG im Hinblick auf die Anforderungen der VO**

Bei der Ermittlung eines Selbstkostenfestpreises nach § 6 VO PR sind für das Rechnungswesen und die Kostenerfassung des Auftragnehmers zwingend folgende Kriterien zu beachten:

- Der Auftragnehmer ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens verpflichtet **Nr. 2 Satz 1 LSP**. Nach **Nr. 2 Satz 2 LSP** muss das

Rechnungswesen jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Selbstkosten ermöglichen.

Diese Vorschrift der **Nr. 2 Satz 1 LSP** wird vom Rechnungswesen der ASG erfüllt. Ihr wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2021 bestätigt, dass Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäß sind.

Auch die Vorschriften der **Nr. 2 Satz 2 LSP** zum Rechnungswesen werden bei der ASG erfüllt. Es ist nach unseren Feststellungen so aufgebaut, dass es eine systematische, zeitliche und sachliche Abgrenzung von Aufwand und Ertrag sowie von Kosten und Leistungen zulässt.

Eine Selbstkostenfestpreiskalkulation nach den Grundsätzen der LSP basiert auf dem individuellen Rechnungswesen des Unternehmens. Die LSP schreibt nicht exakt vor, nach welcher Methode die Selbstkostenpreise zu kalkulieren sind. Es gibt auch keine formellen Vorschriften für die Ausgestaltung der Kostenrechnung. Nr. 4 (4) LSP sieht vor, dass bei Kostenrechnungen, die nicht direkt zu LSP – kompatiblen Selbstkosten führen, die für die Selbstkostenermittlung zulässigen Kosten im Wege der Zu- und Absetzung entwickelt werden dürfen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Nachweisbarkeit erhalten bleibt. Dies ist bei der ASG gegeben.

- Nach **Nr. 4 (2) LSP** sind nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die nach Art und Höhe bei **wirtschaftlicher Betriebsführung** zur Erstellung der Leistungen entstehen.

Die geforderte wirtschaftliche Betriebsführung bezieht sich auf das gesamte Produktionsverfahren (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 14 zu Nr. 4 LSP). Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betriebsführung ist demnach subjektiv auf die

Gesamtleistung und die individuellen Verhältnisse im Betrieb der ASG abzustellen. Bezugsmaßstab ist die in Nr. 4. Abs. 1 LSP genannte Leistungserstellung. Die Kosten müssen also für die Leistungserstellung erforderlich sein. Von einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist immer dann auszugehen, wenn die bei der Leistungserstellung anfallenden Kosten nach sich aus den Betriebsverhältnissen des leistenden Betriebs ergebenden Merkmalen als wirtschaftlich im Sinne einer normalen Betriebsführung angesehen werden können. Solange der Auftragnehmer seine Leistung unter der Prämisse einer Gesamtkostenminimierung erstellt, kann eine unwirtschaftliche Betriebsführung nicht unterstellt werden (Michaelis/Rhösa: Anmerkung 2. 1. 2 zu LSP Nr. 4 LSP).

Die Vorschrift der Nr. 4 (2) LSP soll ausdrücklich nicht in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen. Bei Individualleistungen muss deshalb die Wirtschaftlichkeitsprüfung von den realen Produktionsbedingungen des Betriebes ausgehen. Eine unwirtschaftliche Betriebsführung würde demnach vorliegen, wenn z.B. grundsätzlich nur die teuersten Produktionsmittel eingesetzt werden, obwohl vergleichbare Materialien oder vergleichbare Leistungen von Subunternehmer kostengünstiger wären (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 16 zu Nr. 4 LSP).

- Die Selbstkostenpreise müssen nach **§ 5 (1) VO PR** auf die **angemessenen Kosten** des Auftragnehmers abgestellt werden.

Nach der Kommentierung sind die Kosten als „angemessen“ anzusehen, die für die Leistungserstellung im individuellen Betrieb als objektiv notwendig bezeichnet werden können und „*die nicht in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung*“ stehen.“ Dabei ist der Begriff „angemessen“ nicht eng zu fassen. Angefallene Kosten sind demnach auch dann verrechnungsfähig, wenn sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen (z.B. Ebisch/Gottschalk: RdNr. 19ff zu Nr. 4 LSP).

Wir haben während unserer Kalkulationen keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass bei der ASG eine unwirtschaftliche Betriebsführung im Sinne der Nr. 4 (2) LSP vorliegt oder dass die bei der ASG anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu der Leistung stehen und demnach bei den Selbstkostenfestpreisermittlungen 2019 gemäß § 5 (1) VO PR nicht zu berücksichtigen wären. Auch im Fragekatalog der Ditges GmbH zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Geschäftsjahr 2021 nach § 53 HGRG finden sich keine Hinweise auf unangemessene Kosten oder eine unwirtschaftliche Betriebsführung.



## **V. Kalkulationsmethode**

### **1. Vorbemerkung**

Die Ansätze der Kalkulation und die Methode der Kalkulation basieren auf den Selbstkostenkalkulationen und den Jahresabschlüssen der Jahre 2019 bis 2021. Die Kostenstrukturen wurden auf dieser Grundlage extrapoliert und die Planansätze an die geplanten wirtschaftlichen und organisatorischen Veränderungen bei der ASG angepasst.

### **2. Ermittlung der Herstellkosten 2022 nach den Kalkulationsvorschriften der LSP**

Nach der Kommentierung zu Selbstkostenpreisermittlungen ist von den individuellen wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnissen des Auftraggebers auszugehen. Daher haben wir die Ist-Kosten gemäß der geprüften Gewinn- Verlustrechnung 2021 als Grundlage für die Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2022 herangezogen. Aus diesen werden im 1. Schritt die Aufwendungen und Erträge eliminiert, die nicht den gebührenrelevanten Leistungen (vgl. Abschnitt III) zuzurechnen sind bzw. nach den Vorschriften der LSP nicht ansatzfähig sind. Aus den dann noch für die Leistungen für den Landkreis verbleibenden Aufwendungen und Erträgen werden im 2. Schritt (unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenrechnung der ASG), die Selbstkostenfestpreise (Plankosten) für 2022 entwickelt. Diese Plankosten werden anschließend im 3. Schritt an geplante Investitionen, Leistungsänderungen und sonstige Veränderungen angepasst und fortgeschrieben.

Wir haben bei unseren Kalkulationen in den Fällen, in denen in den Buchhaltungsunterlagen kein direkter Bezug auf die Kalkulationsvorschriften der LSP genommen werden konnte, betriebswirtschaftliche Grundsätze unter Beachtung des Äquivalenzprinzips herangezogen.

Unsere Kalkulationen der Selbstkostenfestpreise 2022 basieren auf den für diesen Zeitraum geplanten Mengen und den entsprechenden logistischen (insbesondere

Tourenplanung) und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der von der ASG zu gewährleistenden Entsorgungssicherheit.

Ein Teil der Aufwendungen wird in der Kostenrechnung der ASG nicht direkt den einzelnen Leistungen zugeordnet. Um eine den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts genügende Selbstkostenfestpreisermittlung vorzunehmen, musste hierfür zunächst als Kalkulationsbasis eine möglichst genaue Kostenzuordnung erfolgen. Wir haben daher die nach den LSP ansatzfähigen Kostenarten hinsichtlich ihrer Zuordnung auf die einzelnen Dienste des Leistungsspektrums der ASG analysiert. Hierzu wurde auf unsere Anforderung hin von der ASG „Leistungsinventuren“ für das Personal und den Fuhrpark vorgenommen. Ziel dieser Maßnahme war es, möglichst exakt festzustellen, für welche Bereiche diese Ressourcen in welchem Umfang genutzt werden.

### **3. Überleitung der Herstellungskosten auf die Selbstkostenfestpreise 2022**

#### **3.1 Ermittlung der künftigen betrieblichen Aufwendungen**

Gemäß Nr. 7 a) LSP sind bei der Ermittlung der Selbstkostenfestpreise die bei der Leistungserstellung zu verbrauchenden Güter und in Anspruch zu nehmenden Dienste mit den Mengen anzusetzen, wie sie im Zeitpunkt der Angebotsabgabe voraussehbar sind. Bei der Planung der Aufwendungen für 2022 wurde unterstellt, dass die aktuell vorhandenen Kapazitäten ausreichen werden, die vertragsgemäß für den Landkreis zu erbringenden gebührenrelevanten Leistungen zu erbringen. Zusätzlich mussten noch die in 2022 vorgesehenen Investitionen für die Errichtung eines neuen Wertstoffhof in Taucha, für eine mobile Schadstoffsammlung und verschiedene Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie für die neuen Aufgaben der Elektronikschrottsammlung und der Umweltwacht berücksichtigt werden.

Für den Wertstoffhof in Taucha wurden für ein halbes Jahr bis 30.6. die hälftigen bisherigen Jahreskosten angesetzt. Ab der zum 1.7. geplanten Inbetriebnahme erfolgte eine neue, mit dem Beirat der Gesellschaft abgestimmte, Kostenschätzung.

Für die mobile Schadstoffsammlung besteht bereits eine Schätzung der künftigen Kosten. Diese wurden anteilig der geplanten Einsatztage im Verhältnis 70/217 dem Entsorgungsgebiet Torgau der A.TO zugerechnet.

Für die Umweltwacht und Elektronikschrottsammlung wurden anteilige Personalkosten des vorhandenen Personals und sonstige Kosten kalkuliert.

Ab dem 01.01.2019 übernahm der Landkreis alle vertraglichen, bisher von der ASG gehaltenen Vereinbarungen im Rahmen des „DSD-Geschäfts“. Daher werden für das Sammeln und den Transport von Papier/Pappe diese Kosten zu 100 % angesetzt

Für die in den Kalkulationen anzusetzenden **Personalkosten** wurde für jeden im gebührenrelevanten Bereich tätigen Mitarbeiter ermittelt, mit welchem Anteil er den einzelnen Leistungen für den Landkreis zuzuordnen ist. Für jeden einzelnen Mitarbeiter wurden die Personalkosten individuell auf Basis des aktuellen Tarif-Arbeitsvertrages unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Vereinbarungen (Bezüge, Urlaub, Einstufungen, Zuschläge, Überstundenregelung) ermittelt. Für das Planjahr 2022 wurden monatliche Gehalts- und Lohnsteigerungen von pauschal 100,- € unterstellt.

Nicht berücksichtigt wurde das Risiko, das in einer möglichen Vergütung der bisher dem Privatbereich der Mitarbeiter zugeordneten Umkleidezeiten liegen könnte. Nach einem aktuellen Urteil könnte es möglich sein, dass künftig diese Zeiten von der ASG vergütet bzw. bei der Arbeitszeit berücksichtigt werden müssten.

Für die Aufwendungen für **überlassene Arbeitnehmer** (ANÜ's) hat die ASG eine Aufstellung vorgelegt, aus der hervorgeht, in welchem Umfang diese zu welchen Stundensätzen für welche Leistungen bisher tätig waren. Auf Basis dieser Unterlagen und der Personalplanung für 2022 wurden die notwendigen Einsätze von Leiharbeiter geplant.

Die **Kraftfahrzeugkosten** wurden nach folgendem Schema kalkuliert: Für jedes Fahrzeug wurde ermittelt, mit welchem Anteil es den einzelnen Leistungen für den Landkreis zuzuordnen ist. Für die einzelnen Fahrzeuge wurden die einzelnen Kostenarten (Instandhaltung, Reparatur, Kraftstoff, Steuer, Versicherung, Maut, Kommunikation und Fahrerassistenzsystem) individuell ermittelt. Entsprechende Kostenaufstellungen wurden auch für geplante Ersatzinvestitionen vorgenommen.

Basis für die Ermittlung der **Gemeinkosten** sind in der Regel die des vorangegangenen Zeitraumes (Ebisch/Gottschalk; RdNr. 4 zu Nr. 5 LSP). Die Gemeinkosten wurden daher auf der Grundlage den bisher noch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung 2021 bei den ansatzfähigen Aufwendungen berücksichtigten Kostenarten kalkuliert. Hierzu wurden im 1. Schritt für jede einzelne Kostenart analysiert inwieweit, die dort erfassten Aufwendungen den Gemeinkosten verursachungsgerecht nach Art und Menge zuzurechnen sind. Im 2. Schritt wurde die voraussichtliche Entwicklung dieser Aufwendungen für 2022 nach jetzigem Kenntnisstand prognostiziert und entsprechend in den Preiskalkulationen berücksichtigt.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, wem die **Verwertungserlöse** aus der Sperrmüll- und Schrottsammlung zustehen. In Absprache mit der Geschäftsführung der ASG wurden die entsprechenden Verwertungserlöse bei den kalkulierten Aufwendungen für die Selbstkostenfestpreise abgezogen.

Bei den Mengen- und Wertansätzen für den **Behälterdienst** hat die ASG auf unsere Anforderung hin eine Aufstellung angefertigt, in der die Gestellung/Erstauslieferung und den Änderungsdienst (Neuanmeldungen, Abmeldungen oder Veränderungen hinsichtlich Größe und Anzahl) in 2021 aufgeführt werden. Diese Aufstellung ist die Grundlage für die voraussichtlichen Aufwendungen im Planjahr 2022. Dabei wurde berücksichtigt, dass rd. 50 % der ausgetauschten bzw. zurückgenommenen Behälter verschrottet werden müssen, da sie wegen der mittlerweile eingetretenen Schäden nicht mehr zu reparieren sind.

Die **kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen** für den Fuhrpark wurden individuell für jedes Fahrzeug unter Berücksichtigung der noch verbleibenden Nutzungsdauern ermittelt.

Für den **Dieselpreis** haben wir einen Betrag von EURO 1,20/Liter (Netto) angesetzt. Dieser enthält die CO<sub>2</sub>-Abgabe von 1,5 ct/Liter. In 2021 betrug der Durchschnittspreis EURO 1,12/Liter (Netto). Daraus ergibt sich eine Steigerung von ca. 7,1%. Belastbare Prognosen der tatsächlichen **Dieselpreisentwicklung** können nicht gemacht werden. Denkbar wäre daher ein Preisvorbehalt –preisrechtlich zulässig - bezüglich der Preisentwicklung. Liegt der tatsächliche Dieselpreis 2022 über/unter dem in unserer Kalkulation angesetzten Basiswert, erstattet der Landkreis die Differenz bzw. erfolgt eine Gutschrift der ASG.

Die zu berücksichtigenden Gemeinkosten (**Verwaltungskosten**) wurden, sofern sie den Einzelleistungen nicht direkt zugeordnet werden konnten, mit diversen Schlüsseln verteilt. Diese Schlüssel wurden individuell aus der tatsächlichen Nutzung bzw. dem Einsatz von gewerblichen Mitarbeitern, Verwaltungsangestellten, den Flächenaufteilungen der Verwaltung, des Betriebshofes und der Annahmestellen sowie dem Fuhrpark ermittelt.

Diese den Verwaltungskosten zugeordneten einzelnen Kostenarten wurden für 2022, fortgeschrieben. Eine Preissteigerung z.B. gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Lange Reihen der Fachserie 17 sowie den Erzeugerpreisindices für Dienstleistungen erfolgte nicht.

### **3.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten**

Zu den bei einer Selbstkostenfestpreisermittlung anzusetzenden Kosten gehören neben den betrieblichen Aufwendungen auch die kalkulatorischen Abschreibungen (Nr. 37 LSP), die kalkulatorischen Zinsen (Nr. 43 LSP), der kalkulatorische Gewinn (Nr. 51 LSP) und die kalkulatorische Gewerbesteuer (Nr. 30 (1 a) LSP). Diese Kosten haben wir im Einzelnen wie folgt ermittelt:

### 3.2.1 Die kalkulatorischen Abschreibungen

Ausgangsbasis für die kalkulatorischen Abschreibungen waren die nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Werte für das tatsächlich am 31.12.2021 vorhandene Anlagevermögen. Auf dieser Grundlage haben wir im Wege der Fortschreibung die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für das Jahr 2022 ermittelt.

Für die geplanten Investitionen hat uns die ASG eine detaillierte Aufstellung vorgelegt. Auf dieser Grundlage haben wir die darauf im Planjahr 2022 relevanten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ermittelt.

Gemäß Nr. 38 LSP ist der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter unabhängig von den Wertansätzen der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Er ergibt sich durch Teilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die tatsächlich veranschlagte Gesamtnutzung. Wir haben bei unseren Kalkulationen diese Vorschriften beachtet.

Bei der ASG werden bis auf die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) alle Anlagegüter linear abgeschrieben. Prinzipiell sind somit die bei der ASG verrechneten handelsrechtlichen Abschreibungen den kalkulatorischen Abschreibungen gemäß den Nr. 37 und Nr. 38 LSP gleichzusetzen.

Die Ergebnisse unserer Analyse des betriebsnotwendigen Anlagevermögens hinsichtlich der Nutzungsdauern zeigte jedoch, dass die verrechneten handelsrechtlichen Abschreibungen der ASG zum Teil höher sind, als sie sich bei einer Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsdauern ergeben würden. Für diese Anlagengegenstände – insbesondere den Fuhrpark – mussten daher für die Selbstkostenkalkulationen längere Nutzungsdauern zugrunde gelegt werden, was in diesen Fällen zu niedrigeren Abschreibungsbeträge führte.

### 3.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen

Nach Nr. 43 (2) LSP i.V. mit der Verordnung VO PR 4/72 besteht für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Höchstsatz von 6,5 %. Unterhalb dieses Höchstsatzes können Auftraggeber und Auftragnehmer den Zinssatz nach Belieben vereinbaren. (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 14 zu Nr. 43 LSP, Michaelis/Rhösa; Anmerkung 2.3.3. zu Nr. 43 LSP). Die ASG hat nach den uns erteilten Auskünften mit dem Landkreis für die Selbstkostenfestpreiskalkulationen einen Zinssatz von 3 % vereinbart. Dieser wurde unseren Kalkulationen zu Grunde gelegt.

Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen gemäß Nr. 43 LSP ist das betriebsnotwendige Kapital. Bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals sind die Vorschriften der Nr. 44 ff. LSP zu beachten. Nach Nr. 44 LSP besteht das betriebsnotwendige Kapital aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die zinslos vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und den Schuldbeträgen, die im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden (sog. Abzugskapital). Bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals können die Handels- oder Steuerbilanz als Anhalt dienen, sie sind jedoch in ihren Mengen- oder Wertansätzen nicht für die LSP-Kalkulationen verbindlich.

Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögen zusammen, die dem Betriebszweck dienen. Nach Ebisch/Gottschalk (RdNr. 2 zu Nr. 44 LSP) ist diese Bedingung erfüllt, wenn die betreffenden Vermögensteile zur Leistungserstellung notwendig sind. Die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen der ASG wurden bereits gesondert für jeden im Planungszeitraum 2022 vorhandenen bzw. geplanten Anlagengegenstand ermittelt.

Darauf hin haben wir das durchschnittlich gebundene betriebsnotwendige Umlaufvermögen und das Abzugskapital auf Basis der von der Ditges GmbH geprüften Bilanz zum 31.12.2021 ermittelt. Deren Werte haben wir auch für das



Folgejahr konstant gehalten. Dabei wurde unterstellt, dass sich die Struktur und Höhe der einzelnen Bilanzposten in diesem Zeitraum nicht wesentlich verändern werden.

Als Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen wurden gemäß Nr. 46 LSP die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gebundenen Mengen anzusetzen. Zur Berücksichtigung der in der jeweiligen Referenzperiode eingetretenen Veränderung der Bestandswerte des betriebsnotwendigen Kapitals in dem Planjahr 2022 wurde die Methode der mittleren Kapitalbindung angewandt.

Die liquiden Mittel (Bank, Kasse) wurden dabei nicht gekürzt. Zwar sind nach Kommentarmeinungen zur Ermittlung der Selbstkosten flüssige Mittel, die den betrieblichen Bedarf wesentlich übersteigen, nicht bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens zu berücksichtigen. Die bei der ASG vorhandenen liquiden Mittel können jedoch als notwendig angesehen werden. Für die Ermittlung der betriebsnotwendigen liquiden Mittel wurde angenommen, dass die ASG durchschnittlich drei Monatsumsätze vorfinanzieren muss. Entsprechend wurde für die liquiden Mittel die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf den sich so ergebenden Wert festgelegt.

Alle anderen Posten des Umlaufvermögens sind in voller Höhe als betriebsnotwendige Vermögensteile im Sinne der LSP zu qualifizieren. Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist nach den Erläuterungen der Ditges GmbH im Bericht zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2022 kein wesentliches, nicht betriebsnotwendiges Vermögen vorhanden.

Nach den Vorschriften der Nr. 44 (1) LSP entspricht das Abzugskapital den zinslosen Vorauszahlungen und Anzahlungen der öffentlichen Auftraggebern und solche Schuldbeträge, die dem Unternehmen im Rahmen des gewährten Zahlungsziels zinsfrei zur Verfügung gestellt werden. Wir haben daher für das Abzugskapital die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen angesetzt. Außerdem haben wir noch die Beträge der sonstigen Rückstellungen zugerechnet, die ausstehende



Lieferantenrechnungen betreffen. Denn die, diesen Rückstellungen zugrunde liegenden Leistungen sind bereits erbracht und werden nur aus bilanzrechtlichen Gründen nicht den Lieferantenverbindlichkeiten zugerechnet.

Nach Nr. 43 (4) LSP sind Nebenerträge aus Teilen des betriebsnotwendigen Kapitals als Gutschriften zu behandeln. Bei der ASG liegen nach unseren Feststellungen keine nennenswerten derartigen Erträge vor.

### **3.2.3 Der kalkulatorische Gewinn**

Nach Nr. 4 (3) LSP entspricht der Selbstkostenpreis im Sinne der LSP der Summe der nach diesen Leitsätzen ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich eines kalkulatorischen Gewinnes. Mit dem Ansatz des kalkulatorischen Gewinns nach Nr. 51 LSP soll sowohl das allgemeine Unternehmerwagnis als auch ein Leistungsgewinn bei Vorliegen einer besonderen unternehmerischen Leistung abgegolten werden.

Da preisrechtlich, anders als bei den kalkulatorischen Zinsen (zulässiger Höchstsatz 6,5 %), hinsichtlich der Höhe des kalkulatorischen Gewinns keine behördlichen Vorgaben erlassen wurden, sind die Vertragsparteien bei der Gewinnvereinbarung an keine preisrechtlichen Vorgaben gebunden (Ebisch/Gottschalk RdNr. 1 zu Nr. 52LSP).

Nach der Kommentierung sind Gewinnaufschläge zwischen 2,5 % und 5 % auf die kalkulierten Nettoselbstkosten – je nach Risikolage - als angemessen zu betrachten (z. B. Ebisch/Gottschalk: RdNr. 17 zu Nr. 52 LSP). Welche Angemessenheitskriterien zu beachten sind, wird jedoch nicht erläutert. Allerdings hat sich in der Rechtsprechung (beispielsweise LG Braunschweig vom 26.08.2005, OVG Gelsenkirchen vom 24. Juni 2008, VG Düsseldorf vom 23. Dezember 2008 und vom 10.09.2009) bei der Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen in der Entsorgungswirtschaft ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag von 2,5 % bis zu 5 % auf die Nettoselbstkosten herauskristallisiert. Nach einem Beschluss des OVG NRW

(Beschluss vom 25. November 2010 – 9 A 94/09) ist es undenklich, bei Selbstkostenfestpreisen in den Preis einen Gewinnzuschlag von 3 % einzurechnen.

Die ASG und der Landkreis haben sich nach den uns erteilten Auskünften auf einen kalkulatorischen Gewinnzuschlag von 3 % verständigt. Dieser ist entsprechend den vorstehenden Erläuterungen als angemessen zu qualifizieren. Der Gewinnzuschlag wurde gemäß Nr. 52 (1) LSP auf die Netto-Selbstkosten, dies sind die Selbstkosten ohne Umsatzsteuer, bezogen.

#### **3.2.4 Die kalkulatorische Gewerbesteuer**

Gemäß Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe a) LSP ist die Gewerbesteuer eine Steuer, die Kosten im Sinne der LSP darstellt, sie ist folglich ein kostenwirksamer Bestandteil des Selbstkostenfestpreises. In der Regel wird zu ihrer Ermittlung die sogenannte Stuttgarter Formel angewandt (Ebisch/Gottschalk, RdNr. 16 zu Nr. 30 LSP). Wir haben jedoch aus Vereinfachungsgründen – preisrechtlich zulässig – die (fiktive) Gewerbeertragsteuer für die kalkulierten Selbstkostenfestpreise 2022 nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes mit dem für Delitzsch anzusetzenden Hebesatz ermittelt.

## **VI. Zusammenfassung und Ergebnis**

Nr. 10 LSP sieht ein spezielles Schema zur Gliederung der Preiskalkulation vor. Die dort aufgeführten Vorgaben zu einzelnen Kostenarten lassen sich aber wegen der komplexen Produktionsstrukturen der ASG so nicht darstellen. Es ist jedoch zulässig, dass der Auftragnehmer seine Preiskalkulationen nach den betrieblichen Bedürfnissen gliedert. Die dabei geforderte Voraussetzung nach Klarheit und Übersichtlichkeit (Ebisch/Gottschalk; RdNr. 1 zu Nr. 10 LSP) werden durch die von uns gewählte Darstellung erfüllt.

Die nach den Vorschriften der VO PR und den LSP für die in Abschnitt definierten Leistungen der ASG im Jahr 2022 für den Landkreis kalkulierten Selbstkostenfestpreise stellen sich wie folgt dar: Hinsichtlich Einzelheiten verweisen wir auf **Anlage 1**.

	Leistungen											
	Restmüll	Sperrmüll	Weihn. Bäume	Behälter- dienst	PPK	Umwelt- Wacht	Wertstoff- hof Taucha	Wertstoff- hof Schkeuditz	Wertstoff- hof Bad	Elektro- Schrott	Schadstoff Sammlung	Gesamt gebühren- relevant
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Kosten vor Gewinn/Gewerbesteuer	<b>444.257</b>	<b>231.930</b>	<b>12.549</b>	<b>218.537</b>	<b>380.939</b>	<b>23.756</b>	<b>133.029</b>	<b>125.607</b>	<b>130.105</b>	<b>61.348</b>	<b>80.963</b>	<b>1.843.020</b>
Kalkulatorischer Gewinnzuschlag	13.328	6.958	376	6.556	11.428	713	3.991	3.768	3.903	1.840	2.429	55.291
Kalkulatorische Gewerbesteuer	1.819	950	51	895	1.560	97	545	514	533	251	332	7.547
Selbstkostenfestpreis netto	<b>459.404</b>	<b>239.837</b>	<b>12.977</b>	<b>225.988</b>	<b>393.927</b>	<b>24.566</b>	<b>137.565</b>	<b>129.889</b>	<b>134.541</b>	<b>63.440</b>	<b>83.723</b>	<b>1.905.858</b>
Umsatzsteuer	87.287	45.569	2.466	42.938	74.846	4.668	26.137	24.679	25.563	12.054	15.907	362.113
Selbstkostenfestpreis brutto	546.691	285.406	15.443	268.926	468.773	29.233	163.702	154.568	160.104	75.493	99.630	2.267.971

Diese Preiskalkulationen erfolgten auf Grundlage des Entsorgungsvertrages und der mittlerweile zwischen ASG und dem Landkreis vereinbarten Leistungsänderungen sowie der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises und den darauf abgestellten Leistungen der ASG. Sollten diese Satzungen oder der von dem Landkreis beauftragte Leistungsumfang geändert werden und sich hierdurch auch Veränderungen im Kostengefüge für die von der der ASG im Jahr 2022 zu erbringenden Leistungen ergeben, sollten die Selbstkostenfestpreise überarbeitet und angepasst werden.

Berlin, 2. August 2021

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Uwe Braun  
 Wirtschaftsprüfer

**Aufteilung der Selbstkostenfestpreise 2022 auf die Leistungen der ASG für den Landkreis**
**ANLAGE 1**

Kostenart:	Leistungen											Gesamt gebühren- relevant
	Restmüll	Spermüll	Weihn. Bäume	Behälter- dienst	PPK	Umwelt- Wacht	Wertstoff- hof Taucha	Wertstoff- hof Schkeuditz	Wertstoff- hof Bad Düben	Elektro- Schrott	Schadstoff Sammlung	
	EURO I	EURO II	EURO III	EURO IV	EURO V	EURO VI	EURO VII	EURO VIII	EURO IX	EURO X	EURO XI	
<b>Produktion</b>												
Fahrzeugkosten	65.863	33.872	1.882	11.479	48.738	941	0	16.936	8.468			188.179
Fahrer/Lader	181.349	96.719	5.037	14.255	186.386	20.000	0	0	0			503.746
Wertstoffhöfe Personal	0	0	0	0	0	0	70.000	36.348	36.348			142.697
Wertstoffhöfe Sachkosten	0	0	0	0	0	0	42.482	21.185	37.425			101.092
Betriebshof Personal	0	0	0	36.348	0	0		0	0			36.348
Fahrer/Lader E-Schrottsammlung										36.348		36.348
Sonstige Kosten E-Schrottsammlung										25.000		25.000
Schadstoffsammelstelle Personal											66.375	66.375
Schadstoffsammelstelle Transport											8.813	8.813
Behälter Austausch	0	0	0	58.142	0	0		0	0			58.142
Logistik/Disposition (Personal)	16.956	8.720	484	2.955	12.547	242	0	4.360	2.180			48.445
	<b>264.167</b>	<b>139.312</b>	<b>7.404</b>	<b>123.179</b>	<b>247.672</b>	<b>21.183</b>	<b>112.482</b>	<b>78.830</b>	<b>84.421</b>	<b>61.348</b>	<b>75.188</b>	<b>1.215.186</b>
<b>Verwaltung</b>												
Personal	45.885	23.598	1.311	7.997	33.955	656	0	11.799	5.900			131.101
Gemeinkosten (Sachkosten)	63.683	32.751	1.820	11.099	47.125	910	0	16.376	8.188	0		181.950
	<b>109.568</b>	<b>56.349</b>	<b>3.131</b>	<b>19.096</b>	<b>81.080</b>	<b>1.565</b>	<b>0</b>	<b>28.175</b>	<b>14.087</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>313.051</b>
<b>Zwischensumme 1</b>	<b>373.735</b>	<b>195.661</b>	<b>10.534</b>	<b>142.275</b>	<b>328.752</b>	<b>22.748</b>	<b>112.482</b>	<b>107.004</b>	<b>98.509</b>	<b>61.348</b>	<b>75.188</b>	<b>1.528.237</b>
<b>Kalk. Afa</b>												
Wertstoffhöfe	0	0	0	0	0	0	0	468	15.430			15.898
Schadstoffsammelstelle											4.065	4.065
Betriebs- und Geschäftsausstattung	337	173	10	59	249	5	0	87	43			963
Investitionen	14.610	7.514	417	2.546	10.811	209	0	3.757	1.878			41.742
Fuhrpark	45.702	23.504	1.306	7.965	33.819	653	0	11.752	5.876			130.577
Behälter	0	0	0	59.949	0	0	0	0	0			59.949
	<b>60.648</b>	<b>31.191</b>	<b>1.733</b>	<b>70.519</b>	<b>44.880</b>	<b>866</b>	<b>0</b>	<b>18.063</b>	<b>23.228</b>	<b>0</b>	<b>4.065</b>	<b>253.193</b>
<b>Kalk. Zinsen</b>												
Wertstoffhöfe	0	0	0	0	0	0	0	0	7.100			7.100
Schadstoffsammelstelle											1.710	1.710
Investitionen							20.548					20.548
Betriebs- und Geschäftsausstattung	28	14	1	5	20	0	0	7	4			79
Fuhrpark	5.261	2.706	150	917	3.893	75	0	1.353	676			15.031
Behälter				4.022	0				0			4.022
	<b>5.289</b>	<b>2.720</b>	<b>151</b>	<b>4.944</b>	<b>3.913</b>	<b>76</b>	<b>20.548</b>	<b>1.360</b>	<b>7.780</b>	<b>0</b>	<b>1.710</b>	<b>48.489</b>
<b>Zwischensumme Aufwand</b>	<b>439.672</b>	<b>229.571</b>	<b>12.418</b>	<b>217.738</b>	<b>377.545</b>	<b>23.690</b>	<b>133.029</b>	<b>124.428</b>	<b>129.516</b>	<b>61.348</b>	<b>80.963</b>	<b>1.829.918</b>
<b>Zinsen Umlaufvermögen</b>	4.586	2.358	131	799	3.393	66	0	1.179	590			13.102
Kosten vor Gewinn/Gewerbsteuer	444.257	231.930	12.549	218.537	380.939	23.756	133.029	125.607	130.105	61.348	80.963	1.843.020
Kalk. Gewinnzuschlag 3%	13.328	6.958	376	6.556	11.428	713	3.991	3.768	3.903	1.840	2.429	55.291
Kalk. Gewerbesteuer	1.819	950	51	895	1.560	97	545	514	533	251	332	7.547
Selbstkostenfestpreis netto	<b>459.404</b>	<b>239.837</b>	<b>12.977</b>	<b>225.988</b>	<b>393.927</b>	<b>24.568</b>	<b>137.585</b>	<b>129.889</b>	<b>134.541</b>	<b>63.440</b>	<b>83.723</b>	<b>1.905.858</b>
Umsatzsteuer	87.287	45.569	2.466	42.938	74.846	4.668	26.137	24.679	25.563	12.054	15.907	382.113
<b>Selbstkostenfestpreis brutto</b>	<b>546.691</b>	<b>285.406</b>	<b>15.443</b>	<b>268.926</b>	<b>468.773</b>	<b>29.233</b>	<b>163.702</b>	<b>154.568</b>	<b>160.104</b>	<b>75.493</b>	<b>99.630</b>	<b>2.267.971</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Bericht  
zur  
Kalkulation**

**der Selbstkostenfestpreise 2022  
gemäß § 6 VO PR 30/53**

**für die von der  
Kreiswerke Delitzsch GmbH (KWD)  
Delitzsch**

**für den  
Landkreis Nordsachsen  
zu erbringenden  
Leistungen**

Erstellt August 2021  
BPG

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Berlin



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u></b>	<b>1</b>
<b>II. <u>Wirtschaftliche und organisatorische Verhältnisse der KWD</u></b>	<b>4</b>
<b>III. <u>Vertragsgrundlagen und Leistungsspektrum</u></b>	<b>6</b>
1. Entsorgungsgebiet	6
2. Vertragsgrundlagen	6
3. Leistungsspektrum	8
<b>IV. <u>Kalkulationsvorschriften der VO PR und der LSP für die Ermittlung von Selbstkostenfestpreisen</u></b>	<b>9</b>
1. Allgemeines	9
2. Beurteilung des Rechnungswesens der KWD im Hinblick auf die Anforderungen der VO	9
<b>V. <u>Kalkulationsmethode</u></b>	<b>13</b>
1. Vorbemerkung	13
2. Ermittlung der Herstellkosten 2020 nach den Kalkulationsvorschriften der LSP	13
3. Überleitung der Herstellungskosten 2020 auf die Selbstkostenfestpreise 2022	14
3.1 Ermittlung der künftigen betrieblichen Aufwendungen	14
3.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	17
3.2.1 Die kalkulatorischen Abschreibungen	17
3.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen	18
3.2.3 Der kalkulatorische Gewinn	19
3.2.4 Die kalkulatorische Gewerbesteuer	20
4. Ergebnisse der Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2022	21
<b>VI. <u>Zusammenfassung und Ergebnis</u></b>	<b>22</b>

## I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

Kreiswerke Delitzsch GmbH, Delitzsch,  
–nachfolgend „KWD“–

erbringt als beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG für den Landkreis Nordsachsen (nachfolgend: „Landkreis“) die Durchführung von Sammel-, Transport- und Verwertungsleistungen. Die Geschäftsführung der KWD hat uns am 15.6.2021 beauftragt, Selbstkostenfestpreise für das Jahr 2022 für diese, in Abschnitt III. 3 spezifizierte Leistungen zu kalkulieren.

Diese Selbstkostenfestpreise sollen gemäß der *„Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“* (nachfolgend: „VO PR“) und der dazugehörigen Anlage *„Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“* (nachfolgend „LSP“) kalkuliert werden.

Für unsere Kalkulation standen uns insbesondere zur Verfügung:

- Die Finanz- und die Anlagenbuchhaltung der KWD
- Prüfungsbericht der Röber Hess Pimme GmbH, Leipzig, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, – nachfolgend: „RHP GmbH“ - zu dem Jahresabschluss 31.12.2020 und dem Lagebericht zum 31.12.2020
- Die von der Gesellschafterversammlung der KWD gebilligten Wirtschaftspläne 2021 und 2022
- Der Gesellschaftsvertrag der KWD in der Fassung vom 12.12.2016
- Entsorgungsvertrag zwischen KWD und Landkreis Delitzsch vom 18.01.1993 nebst den mittlerweile mit dem Landkreis Delitzsch sowie dem Landkreis Nordsachsen vereinbarten Änderungen und Anpassungen
- Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis vom 30.09.2002 in der aktuellen Fassung

- Gewerberaummietvertrag zwischen Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (nachfolgend: „ASG“) und KWD vom 22.01.2015
- Mietvertrag über Fahrzeugstellflächen zwischen ASG und KWD vom 22.01.2015
- Die aktuellen Lohn- und Gehaltsabrechnungen

Darüber hinaus sind uns Auskünfte und Nachweise von der Geschäftsführung der KWD und den uns benannten Sachbearbeitern erteilt worden, die uns auch alle gewünschten Unterlagen vorgelegt haben. Die Geschäftsführung der KWD hat uns gegenüber schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstellung der Selbstkostenfestpreiskalkulationen von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Wir haben den Auftrag – mit Unterbrechungen - in den Monaten Juni bis August 2021 in den Geschäftsräumen der KWD und in unseren Räumen in Berlin durchgeführt.

Hinsichtlich der Auslegung einzelner Vorschriften der VO PR und der LSP- haben wir uns auf die Kommentierung in Ebisch/Gottschalk, „Preise und Preisprüfung“ bei öffentlichen Aufträgen, 8. Auflage 2010, - nachfolgend: „Ebisch/Gottschalk“ - und in Michaelis/Rhösa, „Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen“, lose Blattsammlung -nachfolgend: „Michaelis/Rhösa“ – sowie Christian Strickmann, „*Preiskalkulationen nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten*“, Hamburg 2012, gestützt.

Es gehört nicht zu unserem Auftrag, eine Würdigung der rechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen der KWD und dem Landkreis sowie Dritten vorzunehmen. Ebenso ist es nicht unser Auftrag zu untersuchen, ob die preisrechtlichen Voraussetzungen für die Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen für die Leistungen der KWD für den Landkreis vorliegen.

Dem Auftrag liegen die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (Stand 01.01.2017) zugrunde.

## **II. Wirtschaftliche und organisatorische Verhältnisse der KWD**

Die KWD wurde am 28.11.1990 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie die Abfallberatung, das Betreiben von Abfallverwertungsanlagen sowie einer Umladestation, der Betrieb von Ersatzbrennstoffproduktionsanlagen, die Sanierung und Rekultivierung von Deponien, Straßen- und Tiefbauanlagen einschließlich aller Dienstleistungen für Straßenbaulastträger zur Unterhaltung und Sicherung der Verkehrspflicht der öffentlichen Straßen, Containerdienste, Abrissanlagen sowie kommunale Dienstleistungen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12).

Das Stammkapital beträgt EUR 957.000. Seit Mitte 2020 hält die Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (ENEBA) 100% der Anteile und der Landkreis Nordsachsen wiederum 100% der Anteile an der ENEBA.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß § 18 UStG sowie der unbeschränkten Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

Die KWD ist außer an dem Sitz der Verwaltung und des Betriebshofes in Delitzsch an sechs weiteren Standorten tätig:

- Entsorgungsanlagen Spröda,
- Entsorgungsanlagen Lissa,
- Ersatzbrennstoffproduktion Delitzsch Süd–West
- Ersatzbrennstoffproduktion Bernburg
- Sortieranlage Radefeld
- Entsorgungszentrum Radefeld



Für private Haushalte im Entsorgungsgebiet der KWD besteht die Möglichkeit, Sperrmüll, Grünschnitt, Rasen, Laub sowie Elektro- und Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei auf den Wertstoffhöfen in Spröda, Lissa und Schkeuditz/Radefeld abzugeben.

Auf den Wertstoffhöfen Spröda und Lissa werden außerdem kostenpflichtig eine Vielzahl von Abfallarten (beispielsweise Gewerbe- und Baustellenmischabfälle, Sperrmüll aus Gewerbebetrieben, Bauschutt/Beton) entgegengenommen. Dort erfolgt auch ein Verkauf (in haushaltsüblichen Mengen) von Betonschotter, Füllkies, Beton, Kompost und Bodensubstrat.

Das Leistungsspektrum der KWD ist sehr umfangreich. Es umfasst aktuell folgende Leistungen:

- öffentliche Abfallentsorgung
- Betrieb von Wertstoffhöfen
- Kompostierung
- Produktion und Verwertung von Ersatzbrennstoffen
- Betrieb einer Sortieranlage und von zwei Recyclinghöfen
- Winterdienst
- Straßen- und Tiefbauarbeiten
- Werksentsorgung BMW-Werk Leipzig

Die daraus erzielten Umsatzerlöse beliefen sich in 2020 auf TEUR 26.606 :

	T€
Herstellung und Betrieb von Ersatzbrennstoffen	15.895
Logistikdienstleistungen	3.308
Betrieb von Verwertungsanlagen	3.013
Verwertungsanlagen Radefeld	2.222
Bau- und Winterdienstleistungen	1.044
Sonstige Dienstleistungen	981
Sonstige	143
<b>Summe</b>	<b>26.606</b>

### **III. Vertragsgrundlagen und Leistungsspektrum**

#### **1. Entsorgungsgebiet**

Das Entsorgungsgebiet der KWD umfasst die folgenden Teilgebiete des Landkreises:

Stadt Delitzsch, Beerendorf-Ost, Laue, Löbnitz, Poßdorf, Reibitz, Roitzschjora, Sausedlitz, Spröda, Badrina, Boyda, Brinnis, Gollmenz, Hohenroda, Lindenhayn, Luckowehna, Mocherwitz, Wannewitz, Wölkau, Beerendorf, Benndorf, Brodau, Döbernitz, Selben, Zschepan, Kertitz, Rödgen und Schenkenberg

#### **2. Vertragsgrundlagen**

Der Umfang dieser Leistungen ist nach und nach im Zeitablauf seit der Gründung der KWD gewachsen. Ursprünglich war im Entsorgungsvertrag vom 18.01.1993 zwischen dem Landkreis Delitzsch und der KWD in Ziffer 1 (Vertragsgegenstand) unter Abschnitt 1 vorgesehen, dass der Landkreis die KWD mit der Einsammlung und dem Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen, der Verwertung und Behandlung von Wertstoffen, der Sperrmüllentsorgung sowie der Betreibung und Bewirtschaftung der im Landkreis vorhandenen Deponien sowie der Neukonzeption von Entsorgungsanlagen beauftragt. Unter Abschnitt 2 wird vereinbart, dass die Verpflichtung aus Abschnitt 1 auch für solche Abfälle gelten soll, zu deren Verwertung oder Behandlung sich der Landkreis vertraglich verpflichtet hat oder sich im Einvernehmen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der KWD noch verpflichten kann.

In diesem Vertrag wird vereinbart, dass die KWD für ihre Leistungen feste Entgelte erhält, die im Voraus nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die einzelnen Aufgabenbereiche zu kalkulieren sind. Dabei sei eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu gewährleisten. Diese Entgelte sind jährlich zum 01. Januar eines Jahres neu zu vereinbaren.

In der Vereinbarung vom 24. Juni 2009 zur Ausgestaltung der Entgelte nach § 8 des Entsorgungsvertrages werden Konkretisierungen hinsichtlich der angemessenen Eigenkapitalverzinsung vorgenommen.

Nach den uns von der KWD zur Kenntnis gebrachten Vereinbarungen mit dem Landkreis Delitzsch bzw. dem Landkreis Nordsachsen ist außer den vorstehenden Vereinbarungen schriftlich nur Folgendes vereinbart worden:

- Vertragsveränderung vom 14.06.1999 zum Entsorgungsvertrag. Die KWD wird beauftragt die Abfallgebührenbescheide zu erstellen, den Zahlungseinzug vorzunehmen sowie die Anschlusspflichtigen zu beraten. Hierfür erhält sie ein festes Entgelt, das jährlich mittels einer Preisgleitklausel anzupassen ist,
- Ergänzung vom 24.11.2005 zum Entsorgungsvertrag. Die KWD wird mit der Erstellung und dem Betrieb von Sammel- und Abholstellen für Elektronik gemäß ElektroG an den Standorten Lissa und Spröda beauftragt.

Grundlage der Leistungen der KWD für den Landkreis sind einmal die Bestimmungen und die Leistungsbeschreibung im Entsorgungsvertrag vom 06.03.2014 zwischen der KWD und dem Landkreis. Ergänzend gelten die Bestimmungen der jeweils für das Entsorgungsgebiet gültigen Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung.

Die Entgelte und Vergütungen für die gebührenrelevanten Leistungen sind nach den Bestimmungen im Entsorgungsvertrag entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften, insbesondere der VO PR 30/53 in Verbindung mit den LSP zu ermitteln. Im Entsorgungsvertrag ist festgelegt, dass der Kalkulationszeitraum für die Selbstkostenfestpreise maximal zwei Jahre betragen soll. Die Vorlage für den nächsten Kalkulationszeitraum hat bis zum 31.08. des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes zu erfolgen. Die Kalkulation der Selbstkostenpreise erfolgt durch den Auftragnehmer oder einen von ihm Beauftragten.



### 3. Leistungsspektrum

Das für unsere Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2022 relevante Leistungsspektrum der KWD für den Landkreis umfasst:

- Einsammlung und Transport von Sperrmüll
- Behältergestellung und –dienst für den Restabfall
- Einsammlung und Transport von Sperrmüll (Straßen- und Standortplatzsammlung) inklusive der Verwertung von Altholz
- Einsammlung und Transport von Altpapier (Behälter- und Depotcontainersammlung inkl. Behältergestellung und Behälterdienst (kommunaler Anteil))
- Einsammeln und Transport von Weihnachtsbäumen
- Elektronikschrottsammlung
- Umladung von Restabfall und Sperrmüll
- Ferntransport von Restabfall
- Ferntransport von Sperrmüll
- Betrieb des Wertstoffhofes in Spröda
- Betrieb des Wertstoffhofes in Lissa
- Transporte vom Wertstoffhof Spröda (Grünabfall)
- Transporte vom Wertstoffhof Lissa (Sperrmüll)
- Kompostierung
- Gebühreneinzug
- Zusätzliche Einsammel- und Transportleistungen

An den Wertstoffhöfen sind auch kostenlos Gartenabfälle und Sperrmüll entgegenzunehmen. Die dafür notwendigen Behälter sind von der KWD zu stellen; ihr obliegen auch der Behältertausch, der Abtransport und die Verwertung dieser Abfälle.

Die vorgenannten Leistungen sind Gegenstand unserer Selbstkostenfestpreiskalkulationen (nachfolgend auch als „gebührenrelevante Leistungen“ bezeichnet).

#### **IV. Kalkulationsvorschriften der VO PR und der LSP für die Ermittlung von Selbstkostenfestpreisen**

##### **1. Allgemeines**

Die Kalkulation eines Selbstkostenfestpreises im Sinne des § 6 VO PR und der Nr. 6 (a) LSP geht gemäß Nr. 5 (1) a LSP zeitlich der Leistungserstellung voraus. Da die Vorkalkulation in die Zukunft gerichtet ist, kann sie nicht mit effektiven, sondern nur mit vorhersehbaren Mengen und Werten rechnen. Das Risiko, dass zwangsläufig in jeder Vorkalkulation liegt, tragen beide Vertragsparteien (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 2 zu § 6 VO PR). Ausgangspunkt einer Vorkalkulation sind die Erfahrungen und Werte der Vergangenheit und die Berücksichtigung der voraussehbaren Entwicklung.

Gemäß den Vorschriften der Nr. 7 (1a) LSP sind bei Selbstkostenfestpreiskalkulationen unter Berücksichtigung des Grundsatzes wirtschaftlicher Betriebsführung als Mengensätze die bei der Leistungserstellung zu verbrauchenden Güter und in Anspruch zu nehmenden Dienste zugrunde zu legen, wie sie im Zeitpunkt der Angebotsabgabe voraussehbar sind. Die Kalkulation basiert also auf geschätzten Mengen.

Bei der Bewertung dieser Mengen ist auf die tatsächlichen Preise im Zeitpunkt der Angebotsabgabe abzustellen (Nr. 8 (2a) LSP). Zum Zeitpunkt der Kalkulation dürfen jedoch absehbare Preisentwicklungen berücksichtigt werden.

##### **2. Beurteilung des Rechnungswesens der KWD im Hinblick auf die Anforderungen der VO**

Bei der Ermittlung eines Selbstkostenfestpreises nach § 6 VO PR sind für das Rechnungswesen und die Kostenerfassung des Auftragnehmers zwingend folgende Kriterien zu beachten:

- Der Auftragnehmer ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens verpflichtet **Nr. 2 Satz 1 LSP**. Nach **Nr. 2 Satz 2 LSP** muss das Rechnungswesen jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die

Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Selbstkosten ermöglichen.

Diese Vorschrift der **Nr. 2 Satz 1 LSP** wird vom Rechnungswesen der KWD erfüllt. Ihr wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2020 bestätigt, dass Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäß sind.

Auch die Vorschriften der **Nr. 2 Satz 2 LSP** zum Rechnungswesen werden bei der KWD erfüllt. Es ist nach unseren Feststellungen so aufgebaut, dass es eine systematische, zeitliche und sachliche Abgrenzung von Aufwand und Ertrag sowie von Kosten und Leistungen zulässt.

Eine Selbstkostenfestpreiskalkulation nach den Grundsätzen der LSP basiert auf dem individuellen Rechnungswesen des Unternehmens. Die LSP schreibt nicht exakt vor, nach welcher Methode die Selbstkostenpreise zu kalkulieren sind. Es gibt auch keine formellen Vorschriften für die Ausgestaltung der Kostenrechnung. Nr. 4 (4) LSP sieht vor, dass bei Kostenrechnungen, die nicht direkt zu LSP – kompatiblen Selbstkosten führen, die für die Selbstkostenermittlung zulässigen Kosten im Wege der Zu- und Absetzung entwickelt werden dürfen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Nachweisbarkeit erhalten bleibt. Dies ist bei der KWD gegeben.

- Nach **Nr. 4 (2) LSP** sind nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die nach Art und Höhe bei **wirtschaftlicher Betriebsführung** zur Erstellung der Leistungen entstehen.

Die geforderte wirtschaftliche Betriebsführung bezieht sich auf das gesamte Produktionsverfahren (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 14 zu Nr. 4 LSP). Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betriebsführung ist demnach subjektiv auf die Gesamtleistung und die individuellen Verhältnisse im Betrieb der KWD



abzustellen. Bezugsmaßstab ist die in Nr. 4. Abs. 1 LSP genannte Leistungserstellung. Die Kosten müssen also für die Leistungserstellung erforderlich sein. Von einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist immer dann auszugehen, wenn die bei der Leistungserstellung anfallenden Kosten nach sich aus den Betriebsverhältnissen des leistenden Betriebs ergebenden Merkmalen als wirtschaftlich im Sinne einer normalen Betriebsführung angesehen werden können. Solange der Auftragnehmer seine Leistung unter der Prämisse einer Gesamtkostenminimierung erstellt, kann eine unwirtschaftliche Betriebsführung nicht unterstellt werden (Michaelis/Rhösa: Anmerkung 2. 1. 2 zu LSP Nr. 4 LSP).

Die Vorschrift der Nr. 4 (2) LSP soll ausdrücklich nicht in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen. Bei Individualleistungen muss deshalb die Wirtschaftlichkeitsprüfung von den realen Produktionsbedingungen des Betriebes ausgehen. Eine unwirtschaftliche Betriebsführung würde demnach vorliegen, wenn z.B. grundsätzlich nur die teuersten Produktionsmittel eingesetzt werden, obwohl vergleichbare Materialien oder vergleichbare Leistungen von Subunternehmern kostengünstiger wären (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 16 zu Nr. 4 LSP).

- Die Selbstkostenpreise müssen nach **§ 5 (1) VO PR** auf die **angemessenen Kosten** des Auftragnehmers abgestellt werden.

Nach der Kommentierung sind die Kosten als „angemessen“ anzusehen, die für die Leistungserstellung im individuellen Betrieb als objektiv notwendig bezeichnet werden können und „*die nicht in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung*“ stehen.“ Dabei ist der Begriff „angemessen“ nicht eng zu fassen. Angefallene Kosten sind demnach auch dann verrechnungsfähig, wenn sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen (z.B. Ebisch/Gottschalk: RdNr. 19ff zu Nr. 4 LSP).

Wir haben während unserer Kalkulationen keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass bei der KWD eine unwirtschaftliche Betriebsführung im Sinne der Nr. 4 (2) LSP

vorliegt oder, dass die bei der KWD anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu der Leistung stehen und demnach bei den Selbstkostenfestpreisermittlungen 2022 gemäß § 5 (1) VO PR nicht zu berücksichtigen wären. Auch im Fragenkatalog der RHP GmbH zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Geschäftsjahr 2020 nach § 53 HGRG finden sich keine Hinweise auf unangemessene Kosten oder eine unwirtschaftliche Betriebsführung.

## **V. Kalkulationsmethode**

### **1. Vorbemerkung**

Wir haben bereits die Selbstkostenfestpreise 2019, 2020 und 2021 der KWD für ihre Leistungen für den Landkreis kalkuliert und hierüber schriftlich Bericht erstattet. Unsere dafür zugrunde gelegte Kalkulationsmethodik einschließlich der Prinzipien der Herleitung und Verrechnung der Mengen- und Wertansätze war in 2016 u.a. Gegenstand einer für einen vergleichbaren Auftrag erfolgten Preisprüfung gemäß § 9 (2) VO PR. Die für Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde hatte hierzu keine Beanstandungen.

### **2. Ermittlung der Herstellkosten 2020 nach den Kalkulationsvorschriften der LSP**

Nach der Kommentierung ist von den individuellen wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnissen im Betrieb des Auftragnehmers auszugehen. Daher haben wir die von der RHP GmbH geprüfte Gewinn- und Verlustrechnung 2020, die Kostenstellenrechnungen und den Betriebsabrechnungsbogen (BAB) als Grundlagen für die Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2022 herangezogen. Aus diesen Unterlagen wurden im 1. Schritt die Aufwendungen und Erträge eliminiert, die nicht den gebührenrelevanten Leistungen (vgl. Abschnitt III) zuzurechnen, bzw. nach den Vorschriften der LSP nicht ansatzfähig sind. Aus den dann noch für die Leistungen für den Landkreis verbleibenden Aufwendungen wurden im 2. Schritt (unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenrechnung der KWD und sonstigen Auskünften und Unterlagen), die Selbstkostenfestpreise (Plankosten) für 2021 entwickelt. Diese Plankosten wurden anschließend im 3. Schritt auf 2022 fortgeschrieben.

Unsere Kalkulationen der Selbstkostenfestpreise 2022 basieren auf den für diesen Zeitraum geplanten Mengen und den entsprechenden logistischen (insbesondere Tourenplanung) und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der von der KWD zu gewährleistenden Entsorgungssicherheit.

Der Teil der Aufwendungen wird in der Kostenrechnung der KWD nicht direkt den einzelnen Leistungen zugeordnet. Um eine den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts genügende Selbstkostenfestpreisermittlung vorzunehmen, musste hierfür zunächst als Kalkulationsbasis eine möglichst genaue Kostenzuordnung erfolgen. Wir haben daher die nach den LSP ansatzfähigen Kostenarten hinsichtlich ihrer Zuordnung auf die einzelnen Dienste des Leistungsspektrums der KWD analysiert. Hierzu wurden auf unsere Anforderung hin von der KWD „*Leistungsinventuren*“ für das Personal und den Fuhrpark vorgenommen. Ziel dieser Maßnahmen war es, möglichst exakt festzustellen, für welche Bereiche diese Ressourcen in welchem Umfang und zu welchen Kosten genutzt werden.

### **3. Überleitung der Herstellungskosten 2020 auf die Selbstkostenfestpreise 2022**

#### **3.1 Ermittlung der künftigen betrieblichen Aufwendungen**

Gemäß Nr. 7 a) LSP sind bei der Ermittlung der Selbstkostenfestpreise die bei der Leistungserstellung zu verbrauchenden Güter sowie in Anspruch zu nehmende Dienste mit den Mengen anzusetzen, wie sie im Zeitpunkt der Angebotsabgabe voraussehbar sind. Bei der Planung der Aufwendungen für 2022 wurde unterstellt, dass die aktuell vorhandenen Kapazitäten prinzipiell ausreichen, um die für den Landkreis zu erbringenden Leistungen zu tätigen. Zusätzlich wurden die in dem Wirtschaftsplan 2022 aufgeführten sowie die für 2022 geplanten Investitionen im Bereich der kommunalen Dienstleistungen für unsere Kalkulationen herangezogen:



	2022
	TEUR
Müllpressfahrzeug (Ersatz)	200
Holzshredder (Ersatz)	500
Container	40
Summe	740

Durch das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Abrechnung für die Leistungen Sammeln und Transport von Pappe/Papier. Die bisher von der Gesellschaft mit allen Dualen Systemen gehaltenen Einzelverträge werden durch eine 100 %-ige Abrechnung mit dem Landkreis abgelöst. Ab 01.01.2021 sind die Kosten vollumfänglich in der Abrechnung gegenüber dem Landkreis anzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt liegen auch die für die Vermarktung des Verpackungsanteils an Papier/Pappe zu erzielenden Verwertungserlöse beim Landkreis.

Für die in den Kalkulationen anzusetzenden **Personalkosten** wurde für jeden Mitarbeiter der KWD ermittelt, mit welchem Anteil er den einzelnen Leistungen für den Landkreis zuzuordnen ist. Für jeden einzelnen Mitarbeiter wurden die Personalkosten individuell auf Basis der aktuellen Vergütungsvereinbarung unter Berücksichtigung aller Nebenkosten (Urlaub, Einstufungen, Zuschläge, Überstundenregelung usw.) ermittelt. Für das Planjahr 2022 wurde ab dem 01.01.2022 eine Steigerung der Personalkosten um 3% p.a. unterstellt.

Nicht berücksichtigt wurde das Risiko einer möglichen Vergütung, der bisher dem Privatbereich der Mitarbeiter zugeordneten Umkleidezeiten. Nach der aktuellen Rechtslage könnte es jedoch möglich sein, dass künftig diese Zeiten von der KWD vergütet bzw. bei der Arbeitszeit berücksichtigt werden müssten.

Die **Krafffahrzeugkosten** wurden nach folgendem Schema kalkuliert. Für jedes Fahrzeug wurde ermittelt, mit welchem Anteil es den einzelnen Leistungen für den



Landkreis im Rahmen der Entsorgungsleistungen zuzuordnen ist. Für die einzelnen Fahrzeuge wurden die einzelnen Kostenarten (Instandhaltung, Reparatur, Kraftstoff, Steuer, Versicherung, Maut, Fahrzeugpflege und TÜV) individuell ermittelt.

Basis für die Ermittlung der **Gemeinkosten** sind in der Regel die des vorangegangenen Zeitraumes (Ebisch/Gottschalk; RdNr. 4 zu Nr. 5 LSP). Die Gemeinkosten wurden daher auf der Grundlage des BAB 2020 kalkuliert. Hierzu wurde für jede einzelne Kostenart analysiert, inwieweit prinzipiell die dort erfassten Aufwendungen den Gemeinkosten verursachungsgerecht nach Art und Menge zuzurechnen sind. Von den nach den Vorschriften der LSP ansetzbaren Gemeinkosten wurden 20 % den Leistungen der KWD für den Landkreis zugerechnet.

Bei den Mengen- und Wertansätzen für den **Behälterdienst** hat die KWD auf unsere Anforderung hin eine Aufstellung angefertigt, in der die Gestellung/Erstauslieferung und der Änderungsdienst (Neuanmeldungen, Abmeldungen oder Veränderungen hinsichtlich Größe und Anzahl) aufgeführt werden. Dabei zeigte sich, dass rd. 50 % der ausgetauschten bzw. zurückgenommenen Behälter verschrottet werden müssen, da sie nicht mehr zu reparieren sind. In unserer Kalkulation wurden daher die Anschaffungskosten für die zu ersetzenden Behälter in dieser Höhe als Aufwand berücksichtigt.

Für die **Dieselpreisentwicklung** in 2022 kann aufgrund der starken, zum Teil täglichen Schwankungen keine auch nur annähernd belastbare Prognose gemacht werden. Wir haben für die Kraftstoffkosten anhand der Fahrzeugkostenstellenrechnung für 2020 eine Hochrechnung mit prozentualer Steigerung um den Faktor 1,4 vorgenommen. Da 2021 ein gleicher Preisanstieg zu verzeichnen ist wurde für 2022 die seit 2021 geltende CO<sub>2</sub>-Abgabe um 1,5 ct/l auf Dieselkraftstoffe inkludiert.

## **3.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten**

Zu den bei einer Selbstkostenfestpreisermittlung anzusetzenden Kosten gehören neben den betrieblichen Aufwendungen auch die kalkulatorischen Abschreibungen (Nr. 37 LSP), die kalkulatorischen Zinsen (Nr. 43 LSP), der kalkulatorische Gewinn (Nr. 51 LSP) und die kalkulatorische Gewerbesteuer (Nr. 30 (1 a) LSP). Diese Kosten haben wir im Einzelnen wie folgt ermittelt:

### **3.2.1 Die kalkulatorischen Abschreibungen**

Ausgangsbasis für die kalkulatorischen Abschreibungen waren die nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Werte für das am 31.12.2020 vorhandene Anlagevermögen der KWD. Dieses wurde bis zum 31.12.2022 fortgeschrieben. Zusätzlich wurden die bis einschließlich 2022 geplanten Investitionen berücksichtigt.

Gemäß Nr. 38 LSP ist der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter unabhängig von den Wertansätzen der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Er ergibt sich durch Teilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die tatsächlich veranschlagte Gesamtnutzung. Bei der KWD werden bis auf die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) alle Anlagegüter linear abgeschrieben. Prinzipiell sind somit die bei der KWD verrechneten handelsrechtlichen Abschreibungen den kalkulatorischen Abschreibungen gemäß den Nr. 37 und Nr. 38 LSP gleichzusetzen.

Die Ergebnisse unserer Analyse des betriebsnotwendigen Anlagevermögens hinsichtlich der Nutzungsdauern zeigten, dass die verrechneten handelsrechtlichen Abschreibungen der KWD auf Basis der tatsächlichen Nutzungsdauern ermittelt worden sind.

### 3.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen

Nach Nr. 43 (2) LSP i.V. mit der Verordnung VO PR 4/72 besteht für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Höchstsatz von 6,5 %. Unterhalb dieses Höchstsatzes können Auftraggeber und Auftragnehmer den Zinssatz nach Belieben vereinbaren. (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 14 zu Nr. 43 LSP, Michaelis/Rhösa; Anmerkung 2.3.3. zu Nr. 43 LSP). In unserer Selbstkostenfestpreiskalkulation für 2019 wurde in Absprache mit der Geschäftsführung der KWD ein Zinssatz von 3 % p.a. angesetzt. Dieser wurde auch unseren Kalkulationen für 2021 zu Grunde gelegt.

Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen gemäß Nr. 43 LSP ist das betriebsnotwendige Kapital. Nach Nr. 44 LSP besteht dieses aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die zinslos vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und den Schuldbeträgen, die im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden (sog. Abzugskapital). Bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals können die Handels- oder Steuerbilanz als Anhalt dienen, sie sind jedoch in ihren Mengen- oder Wertansätzen nicht für die LSP-Kalkulationen verbindlich.

Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen, die dem Betriebszweck dienen. Nach Ebisch/Gottschalk (RdNr. 2 zu Nr. 44 LSP) ist diese Bedingung erfüllt, wenn die betreffenden Vermögensteile zur Leistungserstellung notwendig sind.

Die kalkulatorischen Zinsen für das betriebsnotwendige Anlagevermögen der KWD wurden bereits gesondert für jeden im Planungszeitraum bis 2022 vorhandenen bzw. geplanten Anlagengegenstand ermittelt (vgl. Abschnitt 3.2.1). Da die KWD keine Planbilanzen zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022 erstellt hat, wurden zur Verzinsung des durchschnittlich gebundenen betriebsnotwendigen Umlaufvermögens und des Abzugskapitals die Werte aus den von RHP GmbH geprüften Bilanzen zum 31.12.2020 der KWD zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022 fortgeschrieben. Dabei



wurde unterstellt, dass sich die Struktur und Höhe der einzelnen Bilanzposten bis zum 31.12.2021 und bis 31.12.2022 nicht wesentlich verändern werden.

Alle Posten des Umlaufvermögens sind in voller Höhe als betriebsnotwendige Vermögensteile im Sinne der LSP zu qualifizieren. Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist nach den Erläuterungen der RHP GmbH im Bericht zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2022 kein wesentliches, nicht betriebsnotwendiges Vermögen vorhanden.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für das Abzugskapital haben wir neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zusätzlich noch die Beträge der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt, die ausstehende Lieferantenrechnungen betreffen. Denn diese, den Rückstellungen zugrunde liegenden Leistungen sind bereits erbracht und werden nur aus bilanzrechtlichen Gründen nicht den Lieferantenverbindlichkeiten zugerechnet.

Als Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen wurden gemäß Nr. 46 LSP die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gebundenen Mengen herangezogen. Zur Berücksichtigung der in der jeweiligen Referenzperiode eingetretenen Veränderung der Bestandswerte des betriebsnotwendigen Kapitals in dem Planjahr 2022 wurde die Methode der mittleren Kapitalbindung (Wertansätze zu den Bilanzstichtagen, dividiert durch zwei) angewandt.

### **3.2.3 Der kalkulatorische Gewinn**

Nach Nr. 4 (3) LSP kann dem Selbstkostenpreis ein kalkulatorischer Gewinn zugerechnet werden. Anders als bei den kalkulatorischen Zinsen (zulässiger Höchstsatz 6,5 %), sind hinsichtlich der Höhe des kalkulatorischen Gewinns keine behördlichen Vorgaben erlassen worden. Die Vertragsparteien sind daher bei der

Gewinnvereinbarung an keine preisrechtlichen Vorgaben gebunden (Ebisch/Gottschalk RdNr. 1 zu Nr. 52LSP).

Nach der Kommentierung sind Gewinnaufschläge zwischen 2,5 % p.a. und 5 % p.a. auf die kalkulierten Nettoselbstkosten – je nach Risikolage - als angemessen zu betrachten. Welche Angemessenheitskriterien zu beachten sind, wird jedoch nicht erläutert. Allerdings hat sich in der Rechtsprechung (beispielsweise LG Braunschweig vom 26.08.2005, OVG Gelsenkirchen vom 24. Juni 2008, VG Düsseldorf vom 23. Dezember 2008 und vom 10.09.2009) bei der Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen in der Entsorgungswirtschaft ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag von 2,5 % p.a. bis zu 5 % p.a. auf die Nettoselbstkosten heraus kristallisiert. Nach einem Beschluss des OVG NRW (Beschluss vom 25. November 2010 – 9 A 94/09) ist es unbedenklich, bei Selbstkostenfestpreisen in den Preis einen Gewinnzuschlag von 3 % einzurechnen.

In der Selbstkostenfestpreiskalkulation 2022 haben wir in Absprache mit der Geschäftsführung der KWD einen kalkulatorischen Gewinnzuschlag von 3 % angesetzt. Dieser ist entsprechend den vorstehenden Erläuterungen als angemessen zu qualifizieren und wurde auch unseren Kalkulationen für 2021 zu Grunde gelegt. Der Gewinnzuschlag wurde gemäß Nr. 52 (1) LSP auf die Netto-Selbstkosten (Selbstkosten ohne Umsatzsteuer) bezogen.

### **3.2.4 Die kalkulatorische Gewerbesteuer**

Gemäß Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe a) LSP ist die Gewerbesteuer eine Steuer, die Kosten im Sinne der LSP darstellt; sie ist folglich ein kostenwirksamer Bestandteil des Selbstkostenfestpreises. In der Regel wird zu ihrer Ermittlung die sogenannte „*Stuttgarter Formel*“ angewandt. Wir haben jedoch aus Vereinfachungsgründen – preisrechtlich zulässig – die bei den Selbstkostenfestpreisermittlungen 2022 als Aufwand zu berücksichtigende (fiktive) Gewerbeertragssteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes mit dem für die Kommune Delitzsch aktuell anzusetzenden Hebesatz ermittelt.

#### 4. Ergebnisse der Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2022

Unsere auf Basis der in Abschnitt III. erläuterten Grundlagen und der in Abschnitt V. dargelegten Kalkulationsmethode kalkulierten Selbstkostenfestpreise 2022 für die Leistungen der KWD für den Landkreis Nordsachsen führten zu folgenden Ergebnissen:

Alle Werte in EURO	Restmüll	Sperrmüll	PPK	Behälter- dienst	E-Schrott Kontrolle	Entsorg. öffentlicher Raum	Umladung	Wertstoff Spröda	Wertstoff Lissa	Kompost.	Ferntransport		Gebühren einzug	Gesamt
											Zorbau Hausmüll	Radefeld Sperrmüll		
Fahrzeugkosten	169.891	83.751	75.370	17.386	4.903	19.474	0	0	9.900	18.125	0	0	0	398.800
Sonstige Kosten	257.651	132.004	218.161	85.488	12.652	22.640	191.715	230.347	219.590	502.401	222.531	45.385	226.618	2.367.183
Kalk. Zinsen	2.994	1.511	2.056	720	123	295	3.360	2.862	21.928	3.645	1.558	318	1.627	42.999
Gemeinkosten	132.096	59.443	112.282	26.419	6.605	6.605	79.258	33.024	33.024	52.838	23.117	16.512	79.258	660.480
Wagniszuschlag	16.879	8.301	12.236	3.900	728	1.470	8.230	7.987	8.533	17.310	7.416	1.866	9.225	104.084
Kalk. Gewerbesteuer	2.304	1.133	1.670	532	99	201	1.123	1.090	1.165	2.363	1.012	255	1.259	14.207
<b>Selbstkosten netto</b>	<b>581.815</b>	<b>286.143</b>	<b>421.775</b>	<b>134.447</b>	<b>25.111</b>	<b>50.685</b>	<b>283.686</b>	<b>275.311</b>	<b>294.140</b>	<b>596.683</b>	<b>255.635</b>	<b>64.337</b>	<b>317.987</b>	<b>3.587.753</b>
Umsatzsteuer	110.545	54.367	80.137	25.545	4.771	9.630	53.900	52.309	55.887	113.370	48.571	12.224	60.418	681.673
<b>Selbstkosten brutto</b>	<b>692.360</b>	<b>340.511</b>	<b>501.912</b>	<b>159.992</b>	<b>29.882</b>	<b>60.315</b>	<b>337.586</b>	<b>327.620</b>	<b>350.026</b>	<b>710.053</b>	<b>304.205</b>	<b>76.560</b>	<b>378.404</b>	<b>4.269.426</b>



## **VI. Zusammenfassung und Ergebnis**

Auftragsgemäß haben wir Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 (2) VO PR für die von der KWD in 2022 für den Landkreis Nordsachsen zu erbringenden - in Abschnitt III.3 definierten Leistungen - gemäß den Vorschriften der VO PR und den LSP kalkuliert. Unsere dafür zugrunde gelegte Kalkulationsmethodik einschließlich der Prinzipien der Herleitung und Verrechnung der Mengen- und Wertansätze war in 2016 u.a. Gegenstand einer für einen vergleichbaren Auftrag erfolgten Preisprüfung gemäß § 9 (2) VO PR. Die für Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde hatte hierzu keine Beanstandungen.

Die von uns nach den Vorschriften der VO PR und den LSP für die in Abschnitt definierten Leistungen der KWD im Jahr 2022 für den Landkreis kalkulierten Selbstkostenfestpreise ergeben einen Gesamtbetrag in Höhe von € 3.587.753 netto, bzw. € 4.269.426 brutto.

Hinsichtlich Einzelheiten verweisen wir auf **Anlage 1**.

Nr. 10 LSP sieht ein spezielles Schema zur Gliederung der Preiskalkulation vor. Die dort aufgeführten Vorgaben zu einzelnen Kostenarten lassen sich aber wegen der komplexen Produktionsstrukturen der KWD so nicht darstellen. Es ist jedoch zulässig, dass der Auftragnehmer seine Preiskalkulationen nach den betrieblichen Bedürfnissen gliedert. Die dabei geforderte Voraussetzung nach Klarheit und Übersichtlichkeit (Ebisch/Gottschalk; RdNr. 1 zu Nr. 10 LSP) wird durch die von uns hier gewählte Darstellung erfüllt.

Unsere Preiskalkulationen für 2022 erfolgten auf Grundlage des Entsorgungsvertrages und der mittlerweile zwischen KWD und dem Landkreis vereinbarten Leistungsänderungen sowie der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises und den darauf abgestellten Leistungen der KWD. Sollten diese Satzungen oder der von dem Landkreis beauftragte Leistungsumfang geändert werden und sich hierdurch auch Veränderungen im

Kostengefüge für die von der KWD im Jahr 2022 zu erbringenden Leistungen ergeben, sollten die Selbstkostenfestpreise überarbeitet und angepasst werden.

Berlin, 3. August 2021

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Uwe Braun  
Wirtschaftsprüfer



pro absente Oliver de Rath  
Steuerberater



Alle Angaben in EURO	lfd. Jahr	Restmüll	Sperrmüll	PPK	Behälterdienst	E-Schrott Kontrolle	Entsorg. öffentlicher Raum	Zwischen-summe	Umladung	Wertstoff Spröda	Wertstoff Lissa	Kompost.	Ferntransport		Gebühren einzug	Gesamt	
													Zorbau Hausmüll	Radefeld Sperrmüll			
<b>Fuhrpark</b>																	
Fuhrparkkosten		43.716	20.501	19.863	8.303	2.665	6.425	101.473								101.473	
kalkulatorische Abschreibungen		81.985	36.786	33.456	0	0	8.863	161.090			9.000	15.625				185.715	
kalkulatorische Zinsen		7.548	2.713	2.650	0	0	256	13.167			900	2.500				16.567	
Diesel		36.641	23.751	19.402	9.083	2.238	3.930	95.045								95.045	
<b>Fahrzeugkosten</b>		<b>169.891</b>	<b>83.751</b>	<b>75.370</b>	<b>17.386</b>	<b>4.903</b>	<b>19.474</b>	<b>370.775</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.900</b>	<b>18.125</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>398.800</b>	
<b>Personal Produktiv</b>		<b>170.942</b>	<b>106.261</b>	<b>157.082</b>	<b>31.976</b>	<b>9.240</b>	<b>18.480</b>	<b>493.981</b>	<b>133.398</b>	<b>143.694</b>	<b>177.050</b>	<b>131.309</b>	<b>216.306</b>			<b>493.981</b>	
<b>sonstige Personalkosten aus Aufstellung</b>		<b>801.756</b>														<b>801.756</b>	
Werte aus diversen Kostenstellen		52.622	15.202	29.235	17.541	1.169	1.169	116.939	52.040	86.653	42.540	366.383				664.556	
Aufstellung KWD "Ferntransporte"		269.257						0	0							269.257	
Behältertausch		31.486			31.486			31.486						216.550	42.395	216.550	10.312
Handling ASG		0			0	0		0								0	
Zwischensumme		417.682	15.202	29.235	49.027	1.169	1.169	148.425	185.438	230.347	219.590	497.693	216.550	42.395	226.618	1.767.055	
<b>Disposition Personal</b>		<b>74.761</b>	<b>24.671</b>	<b>22.428</b>	<b>4.486</b>	<b>2.243</b>	<b>2.990</b>	<b>65.789</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.981</b>	<b>2.990</b>	<b>0</b>	<b>74.761</b>	
<b>Servicestützpunkt Kostenstelle</b>		<b>31.387</b>	<b>9.416</b>	<b>1.569</b>	<b>9.416</b>			<b>20.402</b>	<b>6.277</b>		<b>4.708</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>31.387</b>	
<b>Zwischensumme 1</b>		<b>427.542</b>	<b>215.755</b>	<b>293.531</b>	<b>102.874</b>	<b>17.555</b>	<b>42.114</b>	<b>1.099.371</b>	<b>191.715</b>	<b>230.347</b>	<b>229.490</b>	<b>520.526</b>	<b>222.531</b>	<b>45.385</b>	<b>226.618</b>	<b>2.765.983</b>	
Basis für Verteilung Zinsen Umlaufvermögen		15,46%	7,80%	10,61%	3,72%	0,63%	1,52%	39,75%	6,93%	8,33%	8,30%	18,82%	8,05%	1,64%	8,19%	100,00%	
<b>Verzinsung betriebsn. Kapital</b>		<b>19.371</b>	<b>2.994</b>	<b>1.511</b>	<b>2.056</b>	<b>720</b>	<b>295</b>	<b>7.699</b>	<b>1.343</b>	<b>1.613</b>	<b>1.607</b>	<b>3.645</b>	<b>1.558</b>	<b>318</b>	<b>1.587</b>	<b>19.371</b>	
kalkulatorische Zinsen Kostenstellen		23.627						0	2.017	1.249	20.321				40	23.627	
<b>Zwischensumme 2</b>		<b>430.536</b>	<b>217.266</b>	<b>295.587</b>	<b>103.595</b>	<b>17.678</b>	<b>42.409</b>	<b>1.107.071</b>	<b>195.075</b>	<b>233.209</b>	<b>251.418</b>	<b>524.171</b>	<b>224.089</b>	<b>45.703</b>	<b>228.245</b>	<b>2.808.982</b>	
Gemeinkostenzuschlag		132.096	59.443	112.282	26.419	6.605	6.605	343.450	79.258	33.024	33.024	52.838	23.117	16.512	79.258	660.480	
<b>Zwischensumme 3</b>		<b>562.632</b>	<b>276.709</b>	<b>407.868</b>	<b>130.014</b>	<b>24.283</b>	<b>49.014</b>	<b>1.450.520</b>	<b>274.333</b>	<b>266.233</b>	<b>284.442</b>	<b>577.010</b>	<b>247.206</b>	<b>62.215</b>	<b>307.503</b>	<b>3.469.462</b>	
Gewinnzuschlag	3%	16.879	8.301	12.236	3.900	728	1.470	43.516	8.230	7.987	8.533	17.310	7.416	1.866	9.225	104.084	
Gewerbesteuer	13,65%	2.304	1.133	1.670	532	99	201	5.940	1.123	1.090	1.165	2.363	1.012	255	1.259	14.207	
<b>Netto-Selbstkosten</b>		<b>581.815</b>	<b>286.143</b>	<b>421.775</b>	<b>134.447</b>	<b>25.111</b>	<b>50.685</b>	<b>1.499.976</b>	<b>283.686</b>	<b>275.311</b>	<b>294.140</b>	<b>596.683</b>	<b>255.635</b>	<b>64.337</b>	<b>317.987</b>	<b>3.587.753</b>	
Umsatzsteuer	19%	110.545	54.367	80.137	25.545	4.771	9.630	284.995	53.900	52.309	55.887	113.370	48.571	12.224	60.418	681.673	
Brutto-Selbstkosten		692.360	340.511	501.912	159.992	29.882	60.315	1.784.971	337.586	327.620	350.026	710.053	304.205	76.560	378.404	4.269.426	

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.